



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

III. Die Stadtverfassung und -Verwaltung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Willkür von 1419 (I 1) stellt die Schoßpflicht auch der Juden ausdrücklich fest. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befanden sich sechs zugelassene Judenfamilien in Unna; die Vergleitung einer siebenten erfolgte gegen den Widerspruch des Rats. Als Vorsteher der Judenschaft wird 1714 ein Isaaß Philipp genannt, der nach dem Häuserverzeichnis von 1723 eines der wertvolleren Häuser zu Unna besaß; außer ihm werden 1723 noch vier andere Juden als Hauseigentümer aufgeführt. Eine besondere Begräbnisstätte der Juden außerhalb der Stadt wird Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt.

§ 11. Das Militär.

Solange in älterer Zeit der Bürger selbst der wehrhafte Verteidiger seiner Stadt war, kam eine landesherrliche Garnison nicht in Frage. Erst mit der Entwicklung der stehenden Heere erhält auch Unna im 17. Jahrhundert eine Besatzung. Von brandenburgischen Truppen wurde Unna 1673 gegen die Franzosen verteidigt¹. Als die Stadt 1723 abbrannte, lag eine Kompagnie des Du Buissonschen Regiments² in Unna, die zur Entlastung der Stadt zeitweise nach Hamm verlegt wurde; ein Teil des gleichen Regiments stand auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts in der Stadt. Das Häuserverzeichnis von 1723 führt einige Offiziere und Soldaten als Hausbesitzer und Einwohner auf³.

III. Die Stadtverfassung und Verwaltung.

1. Der Stadtherr und dessen Vertreter.

§ 12. Der Stadtherr.

Unna war, wie oben gesagt, eine rein landesherrliche Gründung. Dementsprechend besaß der Stadtherr ursprünglich einen sehr weitgehenden, offenbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt maßgebenden Einfluß. Eine genaue zusammenfassende Umschreibung dieser Rechte aus der Zeit der Stadtgründung besitzen wir leider nicht, da die erste Stadtrechtsverleihung nicht erhalten ist und in der Erneuerung von 1346 sich keine erschöpfenden Nachrichten finden, wie das ja auch kaum dem Brauche der Zeit entspricht¹. Wir sehen daraus aber, daß z. B. der Rat damals noch nicht durch die Bürgerschaft gewählt,

griff der Stadt, die in jener Zeit über die Geleitsrechte mit dem Landesherrn in Streit gelegen zu haben scheint (vgl. Urk. nr. 47 § 2).

¹ S. o. § 1.

² nr. 9 der Stammliste des preußischen Heeres.

³ Einen Hauptmann v. d. Schulenburg, der am 8. II. 1730 als Obristwachtmeister im, nunmehr v. Schliewischen, Regiment zu Unna starb und ein Grabdenkmal in der Kirche erhielt (Nordhoff S. 109), einen Rittmeister Schermbeck, der aber in preußischen Diensten nicht nachweisbar ist, und 6 nur z. T. namentlich aufgeführte Soldaten.

¹ Vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Zeumer S. 1 f.

sondern durch den Stadtherrn ernannt wurde². Bei gemeinnützigen Bauten, die auf dem Stadtgrund (Waldemeine) errichtet wurden, teilten sich Stadtherr und Stadt in die Kosten wie in die Einkünfte. Außerdem erwähnt das Stadtrecht von 1346 eine Reihe von Abgaben und Strafgeldern, von denen der Stadtherr in der Regel die Hälfte, von den Gerichtsgefällen ein Drittel erhielt³. Ganz fielen dem Stadtherrn zu u. a. die Strafen für blutige Verwundungen (§ 19), die später als Blutrennungen bezeichnet werden, für Gewalttat (selfgerichte, unrechter anevanc und gewelde⁴, § 21) und sicherlich auch für Totschlag (§ 30). Über diese Vergehen stand ihm auch die alleinige Gerichtsbarkeit zu, wie selbstverständlich der Blutbann überhaupt. Auch sonst übte er durch seine Vertreter, den Gografen (später Amtmann bzw. Drost) und den Richter, mannigfache Hoheits- und Gerichtsrechte aus⁵. Bald begann aber auch in Unna, wie anderer Orten, eine erhebliche Minderung der Rechte des Stadtherrn zugunsten der städtischen Selbstverwaltung, teils durch gnadenweise Verleihung, teils durch Verpfändung und Verkauf seitens der Grafen, gelegentlich wohl auch durch Usurpation seitens der Stadt, die sich im übrigen von jedem neuen Herrn ihre alten Privilegien und Rechte neu bestätigen ließ. Eine Einigung über eine Reihe strittig gewordener Punkte erfolgte dann durch den Schiedspruch, den der Jungherzog Johann (I.) von Kleve zwischen seinem Oheim Graf Gerhard von der Mark und der Stadt Unna 1444 fällte. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden⁶. Hervorgehoben werden muß, daß in Unna eine allgemeine Abgabe vom Grund und Boden an den Stadtherrn als Zeichen von dessen Obereigentumsrecht nicht bestanden zu haben scheint⁷; nur bezüglich der Almende (Waldemeine) kommt ein solches wohl in den oben erwähnten Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 zum Ausdruck. Auch der Eigenbesitz des Landesherrn in der Stadt und ihrer Feldmark scheint gering gewesen zu sein und verschwand allmählich. Die Abtretung der landesherrlichen Burg in der Stadt im Jahre 1405 ist bereits erwähnt⁸. In der Feldmark verkaufte Graf

² S. u. § 15.

³ Vgl. über die Weinspennige § 9, die Strafen bei Verstößen gegen Maß und Gewicht § 12, die gerichtlichen Straf gelder § 16 ff., die eigenmächtige Besitzergreifung in der Waldemeine § 22, die Verstöße gegen eine burkoyre § 26, die Scheltung eines Gerichtsurteils § 28; über Totschlag § 30.

⁴ Über selfgerichte und gewalt vgl. Georg Stahm, „Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des 16. Jahrh.“, Heidelberg 1910 (= Deutschrechtl. Beiträge, hrsg. von Konrad Beyerle IV 3), S. 327—332.

⁵ S. u. § 13 und § 25.

⁶ Vgl. die einzelnen Abschnitte der Einleitung sowie Inhaltsverzeichnis und Sachregister.

⁷ Auf eine derartige Abgabe von einem beschränkten Teil der Feldmark deuten die 1395 erwähnten Abgaben des Heideroggen und der Heidegerste zu Unna. Der erstere wird 1538 und 1572 auf im ganzen 28 Malder Roggen angegeben (St. U. Düsseldorf, Reg. Mark. nr. 14 Bl. 39).

⁸ S. o. § 2. Wenn 1405 die Erbauung durch Graf Engelbert III. erwähnt wird, so ist durchaus möglich, daß dieser nur eine ältere vorhandene Anlage neu ausgebaut hatte.

Engelbert III. im Jahre 1372 an eine Anzahl Bürger 115½ Scheffelsaat Land als freies Eigen, die ihm durch den Tod des Lehnsinhabers heimgefallen waren⁹. Nach der Unsicherheit, die durch die Kriegswirren des ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervorgerufen und durch den Streit über die Erbschaft des alten 1609 ausgestorbenen Herrscherhauses verstärkt wurde, begannen im Anschluß an die endgültige Besitzergreifung durch Brandenburg bereits unter dem Großen Kurfürsten Versuche, die Rechte des Landesherrn in der Stadt genau zu ermitteln und nötigenfalls wiederherzustellen¹⁰. Wie schwer jedoch zunächst ein Erfolg zu erringen war gegenüber dem zähen Widerstand der Stadt und der in ihr herrschenden Familien, zeigt der Verlauf der anten behandelten¹¹ Untersuchung gegen den Bürgermeister Dr. Davidis. Erst die kraftvolle und rücksichtslose Faust König Friedrich Wilhelms I. griff hier durch und beseitigte nun die Selbständigkeit der Stadt so gut wie vollständig.

Über Form und Inhalt des landesherrlichen Besteuerungsrechts gegenüber der Stadt Unna fehlen Einzelnachrichten fast ganz. Es muß angenommen werden, daß Unna wie andere Städte von der regelmäßigen Bede bald frei geworden ist, aber wie jene sich Bewilligungen von Fall zu Fall nicht entziehen konnte, bis diese im 17. Jahrhundert wieder, trotz der festgehaltenen Form der jedesmaligen Einzelbewilligung durch die Stände, zu alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Lasten wurden¹². Über den Umfang der Belastung der Stadt durch diese Auflagen und ihre Aufbringung, soweit sie außer durch die Accise durch besondere Schatzungen erfolgte, haben sich für die Zeit seit 1670 in den Ratsprotokollen Zusammenstellungen erhalten, die im Anhang nr. 4 wiedergegeben sind. Vgl. im übrigen unten § 21 ff.

§ 13. Die landesherrlichen Beamten.

Betreten wurden die Rechte des Landesherrn durch seine Räte und durch die örtlichen Beamten. Wie sich aus den ersteren allmählich eine in Behörden gegliederte Landesregierung entwickelte, die ihren Sitz in Kleve hatte, ist hier nicht zu erörtern¹. Durch die besonderen Verhält-

⁹ Lehnstücke in der Feldmark sind später noch erwähnt Reg. Mark. nr. 1 Bl. 7: item Renoldem et Renoldem filium suum VIII schepel landes in der veltmarke to Unna; Reg. Mark. nr. 2 in einem Verzeichnis der märkischen Lehen Graf Adolfs I. (III.) von 1392 Bl. CXIII^b: item Lambert de Rū ind Herman sijn soene VI schepelsede landes in dem velde to Unha to deinstmanne rechte; Bl. CXIII^a: item Hense Ardey to manlene III schepelsede landes bij den hovenen in dem kerspele to Unha; Bl. CXVII^b: item Johan van der Horst to manlene VIII schepelsede landes in dem hungerdale to Unha gelegen. — Über den Ermelingshof vgl. o. S. 16*.

¹⁰ Vgl. Urk. nr. 104. 107. 108. 113. ¹¹ § 16.

¹² Vgl. hierzu Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern“, Niepmann, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern“ und Urkunden und Aktenstücke II u. V.

¹ Vgl. Kurt Schottmüller, „Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609“, Leipzig 1897

nisse in Kleve-Mark in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Persönlichkeit des Herrschers gegenüber seinen Räten immer mehr zurück, und in erhöhtem Maße war das der Fall, als durch den Anfall an Brandenburg ersterer nicht mehr in Kleve, sondern in Berlin saß. Außerdem entstand hierdurch eine weitere höhere Instanz in den Zentralbehörden des preußischen Staates, die in ihrer Einwirkung zunächst noch nicht sehr bedeutend und durch den Widerstand der Landesbehörden vielfach gehemmt, seit dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. stärker durchgriffen und schließlich alle wesentlichen Entscheidungen trafen. Bis dahin aber und in gewissem Umfang auch später noch war für die Stadt von viel größerer Bedeutung ihr Verhältnis zu den örtlichen Vertretern des Landesherrn.

An erster Stelle unter ihnen steht der *Amtmann* (in späterer Zeit meist *Drost* genannt) des Amtes Unna, in dessen Bezirk die Stadt lag². Er ist sehr wahrscheinlich erwachsen aus dem *Gograven* (*gogravius*, *gogra*, *gogrove*), dem Richter im landesherrlichen *Gogericht*, der unter dieser Bezeichnung seit 1270 bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in den Urkunden erscheint und sich allmählich vom richterlichen zum Verwaltungsbeamten entwickelt zu haben scheint, wie der Gerichtsbezirk gleichzeitig zum Verwaltungsbezirk, zum Amte, wurde³. Zunächst neben der Bezeichnung *Gogra*, dann immer mehr an deren Stelle tretend findet sich seit 1346 die als *Amtmann* (*officiatus*, *ametman*, im 17. Jahrhundert auch *satrapa*), später wieder neben der letzteren, wohl nach Klevischem Vorbild, der Name *Droste*. Die Amtsinhaber sind ausschließlich *Adelige*⁴, die sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts ausnahmslos im Pfandbesitz des Amtes befanden, was schließlich seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einer Art *Erblichkeit* in der Familie v. d. *Recke* führte. Die Befugnisse des Amtmanns in älterer Zeit sind nicht genau zu umschreiben, vor allem nicht scharf gegen die des Richters abzugrenzen, der ihm in gewisser Weise untergeordnet gewesen zu sein scheint; in ältester Zeit scheinen beide Ämter sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein⁵.

(= Staats- u. Sozialwiss. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller 14. 4), für die spätere Zeit: Urkunden u. Aktenstücke II u. V sowie *Acta Borussiae*, Behördenorganisation.

² Das Amt umfaßte nach v. Steinen II, 676 ff. neben Unna (mit den Bauerschaften *Afferde*, *Niedermassen*, *Obermassen* und *Älzen*) die Kirchspiele *Aplerbeck* (mit den Bauerschaften *Aplerbeck*, *Berkhoven*, *Solde*), *Affeln*, *Bosenhagen* (mit den Bauerschaften *Bentrop* und *Bosenhagen*), *Delwig* (mit den Bauerschaften *Aldendorp*, *West-Arden*, *Bilmerich*, *Landschede*, *Strickherdick*), *Frömern* (mit den Bauerschaften *Frömern*, *Ostbüren*, *Kerffebüren*), *Hemmerde* (mit den Bauerschaften *Ost-* und *West-Hemmerde*, *Siddinghausen*, *Drenhausen*), *Lünern* (mit den Bauerschaften *Lünern*, *Mülhausen*, *Stoikum*), *Metler* (mit den Bauerschaften *Nieder-Uden*, *Wasserkurl*, *Alten-Metler*, *Westick*), *Opherdick* (mit *Oberbauerschaft* und *Unterbauerschaft*), *Wickede*. — Das Amt Unna befand sich häufig in einer Hand mit dem Amt *Ramen*.

³ Über die *Gogerichte* in Westfalen vgl. die Arbeiten von *Herold*, *Schmütz*; daneben *Stüve* und *Lindner*, „*Veme*“ S. 319 f.

⁴ Vgl. die Liste Anhang nr. 2, die auch die Abwandlung der Amtsbezeichnung wie die gelegentliche Personalunion mit dem Richter erkennen läßt.

⁵ S. u. S. 41*.

Bemerkenswert ist, daß das Stadtrecht von 1346 neben dem Stadtherrn zwar mehrfach den Richter, nicht aber den Gografen erwähnt, abgesehen von der Bestimmung, daß die Bürger nicht vor das Gogericht geladen werden sollen. In richterlicher Wirksamkeit erscheint der Gograf noch im 15. Jahrhundert mit dem Richter zusammen⁶. In der Bestallung für den Amtmann Lubbert Torck von 1457 (§ 3 ff.) werden Pflichten und Rechte des Amtmanns näher umschrieben; an erster Stelle ist gesagt, daß er jedermann in Stadt und Land Gericht und Recht widerfahren lassen soll. Anscheinend ist dabei aber nur noch an eine Tätigkeit als Strafrichter zu denken, da anschließend von der Brüchtengerichtsbarkeit die Rede ist: er darf Brüchten bis 5 Mark verhängen und erhält davon den zehnten Teil; Leibbrüchten (an liiff treffende) oder Brüchten gegen Städte und Gemeinden darf er nur mit Zustimmung des Landesherrn festsetzen und hat keinen Anteil davon zu beanspruchen. Die Abhaltung des Brüchtengerichts über die Bürger durch den Drosten ist noch im 17. Jahrhundert bezeugt. Auf Versuche des Drosten, eine weitergehende Gerichtsbarkeit, vielleicht auch in Zivilsachen, sich beizulegen, scheint ein Absatz in einer Beschwerdeschrift des Rats aus dem August 1673 hinzudeuten⁷. Nach einem Kurfürstlichen Reskript vom 25. Juli 1682, das auf eine Beschwerde des Richters an die Klevische Regierung erging, sollte diese „Berordnung machen, daß die von unseren Drosten angeordnete Notificationes abgeschaffet und unseren Richtere die gestärckte Hand, ohne welche das Justitzwesen nicht bestehen kan, frengelassen und ihnen nicht zugemutet werden möge, dem Drosten davon vorhero Notification zu thun, als welcher mit dem Justitzwesen nichts zu schaffen hat, noch kein superior oder Ober-Richter ist und also auch nicht nötig zu wissen hat, was in Justitz- und Gerichtsfachen vorgehet“⁸. Das Brüchtengericht aber wurde noch zur Zeit der Justizreform von 1714 in Gegenwart des Drosten abgehalten, der allerdings dessen Abhaltung oft sehr verschleppte, wie der Kommissionsbericht rügt; den zehnten Teil der Brüchten, der früher dem Drosten zustand, erhielt nun aber anscheinend der Richter.

Als Verwaltungsbeamter tritt der Droste, der ja dem landsässigen Adel angehörte, vielfach als Vertreter der Belange der Amtseingesessenen in einen Gegensatz zu der Stadt, obwohl er dieser gegenüber unmittelbar verpflichtet war, seitdem Graf Gerhard in dem Sühnevertrag von 1427 (§ 4) bestimmt hatte, daß der Amtmann Bürger sein bzw. werden und einen Eid vor dem sitzenden Rat auf dem Rathaus leisten solle, wie das

⁶ Am 27. IV. 1400 wird eine von Gograf und Richter gemeinsam ausgesprochene Friedloslegung erwähnt. 1406 halten Amtmann und Richter gemeinsam Gericht (Urf. nr. 34^b § 11). 1444 erwähnt der Schiedspruch (§ 6) den Amtmann als Richter.

⁷ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^d; vgl. § 24 Anm. 1. — Über die allgemeine Stellung der Drosten und Richter im 17. Jahrhundert vgl. auch Urf. und Aktenstücke V S. 63 ff.

⁸ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^b.

in Hamm⁹ Gewohnheit sei; noch im 17. Jahrhundert ist diese Eidesleistung üblich gewesen¹⁰.

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts führte der Droste als Vertreter der Landesbehörden zu Kleve die allgemeine Aufsicht¹¹ über die städtischen Angelegenheiten, wurde bei Verfehlungen städtischer Ämterstellen oder sonstigen Gelegenheiten häufiger mit der Führung der Untersuchungen, Schlichtung von Streitigkeiten u. dgl. betraut und mußte etwa vom Stadtherrn über die Stadt verhängte Geldstrafen eintreiben, wobei er sich erforderlichenfalls der Hilfe des Richters wie der Amtsfrohnen bzw. Amtsschützen bedienen konnte. Von der Stadt erhielt er jährlich auf Christabend einen rheinischen Goldgulden „Opfergeld“ und zwei Viertel Wein sowie zu Ostern ein Lamm und ein Viertel Wein, was der Bericht der rathäuslichen Kommission von 1718 auf einen Wert von zusammen 6 Rth. 6 St. veranschlagte. Durch Reskript vom 14. November 1718 wurden diese Bezüge gestrichen, wie dem Drosten auf seine Beschwerde dagegen mitgeteilt wurde, „weil es mit der Cämmerey der Stadt Unna in einen andern Stand gerathen und die Accise-Cassa derselben zu des Magistrats Competenz jährlich ein Erkleckliches zuschießen muß“¹². Bald darauf wurden in den Kleve-Märkischen Landen „die Dörste von allen Functionen dechargiret“¹³. Die Befugnisse des Drosten gingen auf den Steuerrat, den Richter bzw., soweit es sich um das Amt handelte, später nach Einrichtung der Kreisverfassung auf den Landrat über.

Für die Verwaltung der öffentlich rechtlichen und grundherrlichen Gefälle des Landesherrn in Stadt und Amt und wohl überhaupt für die Einzelheiten des kleinen Verwaltungsdienstes wurde dem Amtmann bereits frühzeitig ein Rentmeister an die Seite gestellt. Zuerst wird dieser erwähnt in der Amtmannsbestellung von 1457; den zwei Amtleuten der beiden Landesherrn (Graf Gerhard und Herzog Johann I.) entsprechen damals zwei Amtsrentmeister; doch blieb dies ein vorübergehender Zustand¹⁴. Später vereinigte der Rentmeister zu Hörde die

⁹ Vgl. Overmann, „Hamm“ S. 12 nr. 15.

¹⁰ „1640 d. 23. Juni hat der Droste Dietherich von der Recke den gewöhnlichen Drostenaydt auf der Raht-Kammer in praesentia aller Hh. des Rahts, H. Richtern Dris Eberhard Zahn und H. Anwaldts Joh. Friedr. von Omphall in forma und altem Gebrauch abgelegt, darauf das Brüchtengericht über die Bürgere gehalten, nach dessen Vollendung in Bürgermeister Godderten zum Berge Hauß pro posse, so an die 40 Rth. gekostet, tractiret worden.“ (Ratsprotokolle.)

¹¹ Auf Einzelheiten wird diese sich schwerlich erstreckt haben, da der Droste, mindestens in späterer Zeit, wahrscheinlich aber auch früher schon, seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt hatte.

¹² Vgl. Urk. nr. 133^b Anm. 236.

¹³ Durch Kgl. Generalverordnung vom 12. II. 1735 (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^a); vgl. Acta Borussica V 1 S. 179 nr. 92 und Scotti II. 1021 nr. 974.

¹⁴ In den Jahren 1456—1466 ist vielfach ein Heinrich Craene als Rentmeister in Unna bezeugt (1458: St. A. Münster, Reck-Namen und Kindlingersche Sammlung 119 p. 30 nr. 103; 1461, 1463, 1464, 1466: St. A. Münster, Depos. Unna; 1462: St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark), 1472 ein Heinrich Doenwalt (St. A. Münster, Unna-Buddenburg); 1488 Johann Schrivere als Rentmeister zu Unna und Hörde.

Verwaltung mehrerer Ämter, darunter Unna, in seiner Hand. Bemerkenswert ist, daß 1461 der Rentmeister Heinrich Crane einmal als Richter urkundet, als der Richter Ludwig von Wickede selbst vor ihm einen Kaufvertrag abschließt¹⁵. Unmittelbare Beziehungen des Rentmeisters zur Stadtverwaltung sind nicht erkennbar. Ebenso hat der Amtschreiber, der als Gehilfe des Drostes in späterer Zeit erwähnt wird, für die Stadt sicherlich keine besondere Bedeutung gehabt, wenn diese es auch gelegentlich für nützlich hielt, sein Wohlwollen zu gewinnen¹⁶.

In naher und dauernder Berührung mit der Stadt und ihren Bewohnern stand dagegen der landesherrliche Richter in der Stadt Unna, der in den Urkunden seit 1290 bezeugt ist. Für die älteren Zeiten sind Stellung und Amtsbefugnisse im einzelnen nicht deutlich erkennbar, vor allem nicht sein Verhältnis zum Gografen, dem er wohl unterstellt war¹⁷. Im 14. Jahrhundert scheinen Gografen- und Richteramt sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein¹⁸. Fast mit Bestimmtheit läßt dies die Bestallung des Johann von Lemego zum „Richter“ annehmen, der im Schlußsatz als Amtmann bezeichnet und dem darin zugesagt wird, daß kein anderer Amtmann zu Unna bestellt werden soll, solange er Richter sei; außerdem wird ihm die Bestellung eines Vertreters gestattet, wenn er durch sonstige Pflichten an der Wahrnehmung des Gerichts verhindert sei¹⁹. Gleich darauf begegnet Lemego in einer Urkunde von 1410 als in der tiid gogreve. Nicht lange darnach ist die endgültige Scheidung der Ämter des Gografen bzw. Amtmanns einerseits und des Richters andererseits offenbar vollzogen, wobei der erstere anscheinend alle richterlichen Befugnisse mit Ausnahme der Abhaltung des Brüchtengedings (s. o.) dem letzteren überlassen hatte. Auf die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren vor dem landesherrlichen Gericht wird unten § 25 eingegangen werden. Daneben aber hat der Richter zweifellos gewisse polizeiliche Befugnisse besessen; doch beschränkten sich diese wohl auf die auftragsweise Wahrnehmung des Aufsichtsrechts der Landesregierung bzw. des Drostes gegenüber der städtischen Polizeiverwaltung, Ausführung besonderer Aufträge und Berichterstattung.

Persönlich ist der Richter stets vom Landesherrn bestellt worden²⁰, doch mußte er ebenso wie der Amtmann Bürger sein bzw. werden und vor dem Rat auf dem Rathaus schwören, wie Graf Gerhard 1427 be-

¹⁵ St. A. Münster, Dep. Unna.

¹⁶ Urf. nr. 105 Anm. 155.

¹⁷ Bei einer Auflassung vor dem Richter Johann Stolle erklärt 1421 der Amtmann Johann von Aldenbochum, daß Herzog Adolf II. den Kauf gestattet hat und hevet my mundich doen heiten, dat ich mynen richter darover late richten.

¹⁸ Vgl. das synchronistische Verzeichnis der Gografen, Amtmänner usw. und der Richter Anhang nr. 2.

¹⁹ Urf. nr. 35. Ein Jahr vorher hatte Lemgo als Richter zusammen mit dem Amtmann Godert Torck Gericht gehalten. — 1298 begegnet bereits einmal ein subiudex.

²⁰ Im 14. Jahrhundert vielleicht auch vom Gografen?

stimmte. Auf die Leistung des Eides ist von der Stadt auch stets streng gehalten worden²¹. Wenn der Rat aber gelegentlich aus der Eidesleistung und der Zulässigkeit der Appellation vom landesherrlichen Gericht an den Rat eine Unterordnung des Richters unter den Rat herleiten wollte, so war dies natürlich ernsthaft nicht haltbar.

Trotz der Verpflichtung gegenüber der Stadt und, obwohl die Richter meist aus in Unna angefahrenen Familien stammten, war das Verhältnis zwischen Richter und Stadt nicht immer das beste. Zu den Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem landesherrlichen Gericht und dem Ratsgericht²² traten im 17. Jahrhundert noch persönliche Gegensätze; auch die Frage der Kontributionspflicht des Richters gab Anlaß zu Streitigkeiten²³.

Ebenso wie die Amtleute befanden sich die Richter seit Mitte des 15. Jahrhunderts im Pfandbesitz ihrer Stellung, woraus sich gelegentlich eine Art Erblichkeit des Amtes ergab²⁴. Nach dem Tode des Andreas von Büren, der der Schwiegersohn seines Vorgängers Schmitz gewesen war, erfolgte die Ernennung des Nachfolgers Dr. iur. Eberhard Zahn (1635) dann aber offenbar nach rein sachlichen Gesichtspunkten²⁵. Demnächst allerdings wurde dem letzteren 1661 wieder sein Sohn Dr. Balthasar Caspar Zahn adjungiert, der ihm auch 1675/76 im Amte folgte, und erhielten dessen Söhne Johann Eberhard und Dietrich Caspar 1678 bzw. 1683/85 Expektanzen auf die Stelle des Vaters²⁶, bei dessen Tode

²¹ Als 1622 Degenhard von Arnsberg zum Pfalz-Neuburgischen Richter bestellt worden war, wurde „die Ablegung des Bürger- und Richtereides per protestationem a magistratu reserviret“ und nach Arnsbergs Tode verstand sich der Nachfolger Vielhaber „in utroque senatu“ zu dem Versprechen, „nicht ehender der Bürger Gericht zu halten, biß die Resolution super praestando juramento aut non einkäme, welche er im besten mit befördern helfen wolte“. (Ratsprot. v. 28. XII. 1622 und 21. X. 1623.)

²² S. u. §§ 24 ff.

²³ S. u. § 22. Ganz allgemein wird in einem Bericht des Drosten nach Berlin vom 14. I. 1648 bemerkt, daß die Richter und sonstige Diener in den Städten und beim gemeinen Mann sehr verhaßt seien (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^b).

²⁴ Vgl. Urk. nr. 50 und Anhang nr. 2.

²⁵ v. Büren hatte sich vor seinem Tode noch lebhaft um die Adjunktion seines Sohnes Eberhard bemüht, ein Gesuch, das von den Klevischen Räten unterstützt wurde, während gleichzeitig einer von ihnen, Joh. v. Dieft, in einem Schreiben an den Grafen von Schwarzenberg vom 16. II. 1635 sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen sehr nachdrücklich dagegen aussprach und für den Fall des Freiwerdens der Stelle die Besetzung mit einem „getriebenen erfahrenen Mann“ empfahl, „inmaßen an solchen abgelegenen Orteren an guten officiaten sehr viel gelegen“. Als dann in denselben Tagen v. Büren starb, wurde der von Dieft bereits empfohlene Dr. Zahn ernannt, obwohl sich der Kurprinz in einem eigenhändigen Schreiben bei Schwarzenberg für den Bruder seines Präzeptors, einen Kanzlisten Reinh. Müller, verwendete. Der oben erwähnte Eberhard v. Büren hatte dem Grafen als „einige recompens“ das beste Fuder Wein, das man in Köln haben könne, oder 100 Goldgulden angeboten; Schwarzenberg schrieb an den Rand: „dieser wurden die armen bouren grossen nutzen haben, wan man sulge richter neme, die ihre dienste durg corruptioneß erlangen; dan wurden sie auch ihre sentenssen douwer kouffen müssen.“

²⁶ Alles übrigens, ohne daß dabei von Pfandbesitz oder sonstigen Geldgeschäften mehr die Rede ist.

(1693) dann aber doch der Professor Karl Johann Wortmann aus Hamm zum Richter ernannt wurde. Dieser behielt Professur und Wohnsitz in Hamm und kam nur für drei Tage in jeder Woche nach Unna zur Wahrnehmung des Richteramts, bis er 1695 als Rat nach Kleve berufen wurde²⁷. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse der Nachfolger Ludwig Christian Wortmann zu jenem stand, ist nicht bekannt; dagegen waren darnach wieder in den beiden v. Deutecom Vater und Sohn nacheinander Richter.

Die Untersuchung des Justizwesens 1714 und die Neuregelung der städtischen Verhältnisse 1718 änderten zunächst nichts in der Stellung des Richters als solchen; seine polizeilichen und Aufsichtsbesugnisse allerdings gingen an den Stellerrat oder Commissarius loci über. Auch die Beziehungen zu den städtischen Behörden blieben weiterhin mehr oder minder gespannt, was wohl in den schon berührten Zuständigkeitsstreitigkeiten seinen Grund gehabt haben mag²⁸. Als 1753 die bisherigen Gerichte Unna, Schwerte, Kamen, Hörde und Lünen zu dem Landgericht in Unna vereinigt wurden, erhielt der bisherige Unnasche Richter die Stellung eines Landrichters. Die bisherigen Polizei- und Verwaltungsbesugnisse des Richters im Amte gingen auf die neu errichtete Kreisbehörde, den Landrat, über.

Über die Bezüge des Richters sind die älteren Nachrichten naturgemäß lückenhaft. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt er von jedem Hausverkauf 1 S , von jedem neuen Bürger 6 S ²⁹, von jeder Mark, die an Bürger gezahlt wurde (van uweliker marc, den borgheren ut thu richtene) 2 S . Der zehnte Pfennig von allen landesherrlichen Einnahmen (van allen broken ind vorvalle) in der Bestallung für Johann von Lemgo von 1407 muß wohl auf das Gografenamnt bezogen werden. Die späteren Bestallungen enthalten keine näheren Angaben über die Einnahmen des Richters, deren Gesamthöhe sich aber vielleicht aus der Höhe der Pfandsummen ungefähr erschließen läßt. Nach dem Bericht der Kommission von 1714 hatte der Richter auch damals noch kein festes Gehalt; ihm standen nur einige Dienste aus dem Amte zu (halb soviel wie dem Drost), deren Geldwert auf jährlich 125 Th. angeschlagen wurde, sowie die Gerichtsgebühren, Brüchtengedingsdiäten und ein Zehntel von den Brüchten selbst.

Als Gehilfen hatte der Richter den Gerichtsschreiber oder

²⁷ v. Steinen IV, 620.

²⁸ Persönlicher allerdings klingt die Klage des Rats in einer Eingabe vom Dezember 1734, daß „Magistratus schon gewohnt ist, daß der zeitige Richter zu Unna alle der Stadt jurisdictionalia politica imo et oeconomica zu troubliren trachtet (Rep. 34. 241^a). — Von anderer Seite (Eingabe des Friedrich Zahn zu Brockhausen) wird beim Tode des älteren v. Deutecom diesem und seinem Sohn vorgeworfen, daß sie „so unverantwortlich Haus gehalten“, und dagegen Einspruch erhoben, daß zu Ehren dieses „übel Haus gehaltenen Richters“ ein dreitägiges Trauergeläut stattgefunden habe, was dann aber als altes Herkommen festgestellt wird.

²⁹ Auch in der Willfür von 1419 erwähnt.

Aktuarium³⁰. Dem Richter wie dem Amtmann unterstanden die *Amtsfröhnen*, die innerhalb der Stadt aber in der Regel nicht tätig waren; ihre Aufgabe wurde hier durch die städtischen Unterbeamten erfüllt, die dem Richter dafür zur Verfügung gestellt werden mußten.

Nur zufällig seinen Sitz in Unna hatte der *Märkische Anwalt*³¹. Dagegen beschränkte sich der Wirkungsbereich des *Procurator fisci* wohl auf die Stadt und den Amtsbezirk. Gelegentlich erwähnt wird ein *Postmeister*.

Über den Freigrafen vgl. unten § 26.

2. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung.

§ 14. Der sitzende Rat.

Der Rat zu Unna (*consules, rat*, in späterer Zeit auch *senatus, magistratus*) wird zuerst 1290 erwähnt, wo der Rektor der Kirche, der Richter und *consules ac universitas opidi* in Unna gemeinsam urkunden. Die Namen der Ratsmitglieder sind hier nicht genannt, auch in den nächsten Jahren nur vereinzelt der Bürgermeister, bis wir schließlich 1302 zuerst eine Namensaufzählung haben, bei der aber nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob die genannten zehn Personen den ganzen Rat darstellen¹. Aus dem Jahre 1303 sind zwei Listen von 12 bzw. 14 Personen überliefert, deren Namen nicht ganz übereinstimmen. Auch weiterhin ist zunächst nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob es sich bei der Überlieferung einer größeren Anzahl von Namen in einer Urkunde um eine vollständige Aufzählung aller Ratsmitglieder handelt. Man kann aus den vorhandenen spärlichen Zeugnissen aber doch wohl den Schluß ziehen, daß die Gesamtzahl 12 für die jeweils im Amt befindlichen Ratsmitglieder schon früh, wenn nicht von Anfang an, die Regel gebildet hat; für später (etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts) ist das mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die Bestellung des Rats ist in der ersten Zeit auch in Unna, wie in Pippstadt und Hamm, zweifellos durch den Stadtherrn bzw. dessen Vertreter erfolgt, der sich im Stadtrecht von 1346 (§ 31) noch verpflichtete, keine unehelichen Kinder in den Rat zu setzen. Später erhielt die Bürgerschaft das Recht, den Rat selbst zu wählen. Wann das geschah und ob eine besondere Verleihungsurkunde darüber erteilt wurde, ist nicht festzustellen; vielleicht erwarb die Stadt jenes Recht, ohne besondere Aufzählung, durch das Privileg von 1385, in dem ihr ganz allgemein die gleichen Rechte und Freiheiten zugebilligt wurden, wie sie die Stadt Hamm besaß; diese aber hatte 1376 das Recht erhalten, jährlich auf *Cathedra Petri* den Rat durch die Gemeinheit wählen zu lassen². Jeden-

³⁰ Vgl. den Kommissionsbericht von 1714, § 2.

³¹ Über seine Funktionen gibt § 8 des Kommissionsberichts von 1714 Aufschluß.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ratsliste im Anhang nr. 1.

² Overmann, Hamm S. 11 nr. 14. — Dafür daß Unna keine besondere Urkunde über Verleihung der freien Ratswahl erhalten hat, spricht vielleicht auch, daß

falls fand später auch in Unna die Ratswahl auf Cathedra Petri statt und am gleichen Tage erfolgte nach Angabe der Willkür von 1419 damals bereits der Ratswechsel. Über die Form, in der die Ratswahl sich vollzog, fehlen frühere Nachrichten ganz. Erst als gegen Ende des 16. Jahrhunderts darüber Streitigkeiten entstanden, erfahren wir einiges über die bisherige Übung. Die Ratswahlordnung von 1593, die unter Mitwirkung des Amtmanns Dietrich v. d. Recke von Rat, Gilde und Gemeinheit vereinbart und vom Herzog bestätigt wurde³, regelte dann das Verfahren bis ins kleinste, blieb aber in den nächsten Jahren Gegenstand des Streites⁴ und hat sich in einzelnen Bestimmungen, insbesondere über das Verbot der sofortigen Wiederwahl, anscheinend nie ganz durchsetzen können. Soviel sich aus den, z. T. nicht ganz klaren und widerspruchslosen, Angaben erkennen läßt, erfolgte die Wahl, jedenfalls in der letzten Zeit vor 1593, nicht unmittelbar durch die Bürgerschaft selbst, sondern mittelbar durch 6 Wahlmänner (Kurherren), von denen 3 aus den Gilden und 3 anscheinend ursprünglich aus den sogenannten Erbgenossen genommen wurden, die offenbar alle nicht der Gilde angehörnden Bürger einschließlich der Mitglieder der Ämter umfaßten. Letztere scheinen dann aber schließlich die alleinige Präsentation der 3 für die Erbgenossen bestimmten Kurherren an sich gebracht zu haben. Der Widerspruch der Erbgenossen hiergegen führte offenbar zu den Wirren in der Bürgerschaft, die durch die Ratswahlordnung von 1593 beigelegt werden sollten. Durch diese wurde den Erbgenossen im engeren Sinne (ohne die Ämter) ein besonderer Kurherr neben den je 3 Kurherren der Gilden und Ämter zugestanden; von diesen 7 Kurherren, deren Einsetzung in einem ziemlich umständlichen Verfahren erfolgte, durften sich an der Wahl aber nur 6 beteiligen, während der siebente, durch das Los bestimmt, ausschied; wer in einem Jahre Kurherr gewesen war, durfte erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder dazu berufen werden⁵.

Die Ratserneuerung selbst erfolgte in der Weise, daß von den 12 Ratsherren jedes Jahr 6 ausschieden (darunter 1 Bürgermeister und 1 Kamerarius), an deren Stelle 1 Bürgermeister und 5 Ratsherren (unter Ausschluß der Wiederwahl der soeben ausgeschiedenen) neu gewählt wurden. Die 6 Neugewählten zusammen mit den 6 bereits ein Jahr im Amt befindlichen Ratsmitgliedern bildeten den „sitzenden Rat“. Irgendwelche Vorschriften über die Zusammensetzung des Rats, abgesehen von der Bestimmung, daß keine nahen Verwandten gleichzeitig im Rat sitzen sollten, bestanden nicht, insbesondere auch nicht über die Ver-

nie darauf Bezug genommen wird, auch nicht in den sehr ausführlichen Parteischriften aus Anlaß der Ratswahlstreitigkeiten um 1600 und später. Ebenjowenig hat sich in den Märktischen Registerbüchern oder sonst eine Spur davon gefunden.

³ Eine erneute landesherrliche Bestätigung soll 1620 stattgefunden haben (Beh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^a — 6. III. 1700); vgl. auch Urf. nr. 107 u. 113.

⁴ Vgl. vor allem die Urkunde nr. 92. Die Klagen über die Mißbräuche bei der Ratswahl reißen aber bis 1718 nicht ab.

⁵ Nach altem Herkommen hatten die Kurherren 14 Th. zu verzehren, schließlich ex aliquali et singulari gratia 20 Th. (Untersuchungsakten gegen Davidis).

setzung bestimmter Schichten der Bürgerschaft im Rat⁶. Erst im 17. Jahrhundert erzwang der Große Kurfürst gegen den heftigen Widerstand der herrschenden Lutheraner, daß jedesmal ein Bürgermeister, ein Kammerarius und ein Ratsherr dem reformierten Bekenntnis angehören mußten⁷. Wie weit unter den Namen der Ratslisten der älteren Zeit solche von Mitgliedern in Unna ansässiger Ministerialen bzw. vielleicht ehemaliger Burgmannsfamilien sich befinden, würde einer besonderen Untersuchung bedürfen.

Zur Wahrnehmung seiner regelmäßigen Pflichten versammelte sich der Rat einmal in der Woche, nach der Willkür von 1419 an jedem Dienstag, up dat wy uns bespreken umme der stad orbar; später trat der Rat jeden Donnerstag zusammen⁸. Anscheinend neben diesem Sitzungstag, der wohl ausschließlich den allgemeinen Stadtangelegenheiten gewidmet war, sollte der Rat wöchentlich eine Gerichtssitzung auf dem Rathause abhalten, wie in einer Prozeßschrift von 1604 behauptet wird; in der Entgegnung des Prozeßgegners wird dies allerdings bestritten⁹, und bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis¹⁰ wird später geklagt, daß damals (Ende des 17. Jahrhunderts) tatsächlich diese Gerichtssitzungen zum Schaden der Rechtspflege viel seltener stattgefunden hätten. Auch erwies es sich in der gleichen Zeit als nötig, den Ratsmitgliedern, Schilderichtern und Gemeindevorgängern die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Erinnerung zu bringen¹¹.

Feste Bezüge hatten die Ratsmitglieder, abgesehen von den gleich zu behandelnden Inhabern der Ratsämter, bis 1718 nicht. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt der Rat von jedem Hausverkauf 12 S und $\frac{1}{2}$ Mark von jedem, der das Bürgerrecht erwarb; ebenso fielen ihm die Brüchten für Beleidigungen der Ratsmitglieder zu. Die Willkür von 1419 verzeichnet als vervall des rades: 3 β Zehrgeld bei der wöchentlichen Sitzung, alle Einkünfte von den Siegeln sowie von Urteilen und Weisungen, dazu unse recht, dat uns van der gulde bort, und die eben erwähnte $\frac{1}{2}$ Mark Bürgergeld. Außerdem scheinen dem Rat noch von den Gilden und Ämtern einige Einnahmen zugestossen zu sein; bei dem Wollenweberamt zum mindesten ist bezeugt, daß dem Rat die Hälfte der Straf gelder und 2 S von der Gebühr für das Siegeln der Tücher

⁶ Bemerkenswert ist eine Eintragung von 1713 im Brautweinbuch, wo es anlässlich der Eheschließungen des Bürgermeisters David Gottfried Davidis und des Advokaten Heinrich Anton Hufemann heißt: „Diese beide obgemelte Herren, obgleich vorhin, da zum ersten mahl respective zum Bürgermeister- und Rathsstand gebracht, den Rathsaydt geleistet, haben doch heut dato auch den gewöhnlichen Bürgeraydt in forma praestiret.“ Beide waren also bei ihrer Wahl in den Rat formell noch nicht Bürger gewesen.

⁷ Urf. nr. 107 § 7. — Umgekehrt setzte sich der Große Kurfürst um die gleiche Zeit in Hamm für die Lutheraner gegen die dort überwiegenden Reformierten ein (vgl. 700 Jahre Stadt Hamm, S. 163).

⁸ Am 26. II. 1685 wurde beschlossen, daß der Rat jeden Donnerstag, Sommers um 8 Uhr, Winters um 9 Uhr früh, tagen sollte; wenn der Donnerstag ein Feiertag war, am nächsten Werktag.

⁹ Urf. nr. 92^a § 10.

¹⁰ S. u. § 16.

¹¹ Ratsprot. v. 7. X. 1700.

zustand; die $\frac{1}{2}$ Mark, die dem Rat von jedem neu aufgenommenen Amtsmitglied gegeben werden mußte, könnte mit dem Bürgergeld identisch sein¹². Die auf Grund der allgemeinen Strafgewalt des Rats einkommenden Brüchten wurden, wie es Anfang des 17. Jahrhunderts heißt, in dem sogenannten „blauen Beutel“ gesammelt und auf Petri Cathedra alljährlich zur Hälfte unter die Ratsmitglieder verteilt; ein ähnliches Verfahren wird bei den übrigen, eben erwähnten Bezügen des Rats anzunehmen sein¹³. Weiterhin standen dem Rat nach späteren gelegentlichen Erwähnungen noch zu die wohl nicht sehr bedeutenden Einnahmen aus der Nutzung der Jagd und der Mast sowie die Sterbegelder von den ohne Leibeserben Verstorbenen. Zusammenfassend berichtet die Rathhäusliche Untersuchungskommission 1718, daß die Ratsmitglieder, die kein Ratsamt bekleideten, an durchschnittlicher Einnahme gehabt hätten: 2 Th. Opfergeld, 6 Th. aus den Brüchten und Sterbgoldgulden, 4 Th. aus der Mast für 2 Schweine, 3 Th. von Neubürgern; die beiden jüngsten Ratsverwandten erhielten noch je 1 Th. jährlich für die ihnen obliegende Visitation der Wege und Austeilung der Almosen¹⁴. Alles dieses mit Ausnahme der Gerichtsporteln, die dem Rat belassen wurden, kam nun bei der Neuordnung der städtischen Verwaltung in Fortfall und wurde durch feste Gehaltsbezüge ersetzt, die aus dem Salarienetat¹⁵ zu ersehen sind.

Die Neuordnung beseitigte außerdem, wenn auch zunächst nicht formell, so doch tatsächlich, die jährliche Wahl des Rats, dessen Mitglieder, von 12 auf 7 verringert, nunmehr ohne zeitliche Begrenzung vom König ernannt wurden. Auch als später die freie Ratswahl angeblich wiederhergestellt wurde, handelte es sich nur um die Besetzung der jeweils frei werdenden Stellen durch Zuwahl seitens des Rates selbst unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung, nicht um die frühere alljährliche Ratserneuerung und eine irgendwie geartete mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft¹⁶.

Was den inneren Geschäftsgang und die Zuständigkeit des Rates angeht, so war in älterer Zeit der Rat als solcher unter Vorsitz des bzw. der Bürgermeister oberste beratende und beschließende Behörde, innerhalb der später die Kamerarien besondere Aufgaben übernahmen¹⁷. Von Anfang an aber mußte in wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft, die „Gemeinheit“, selbst befragt werden¹⁸. Frühzeitig, vermutlich seitdem es einen jährlichen Ratswechsel gab, erscheint dann neben dem

¹² Urf. nr. 76. ¹³ Urf. nr. 92^a § 22.

¹⁴ Urf. nr. 133^{a-c} und Anhang nr. 5c. — Auf gewisse ungesetzliche Einnahmen, die sich Ratsmitglieder bei Verpachtungen und ähnlichen Gelegenheiten zu verschaffen wußten, weist der Kommissionsbericht von 1718 an verschiedenen Stellen hin.

¹⁵ Anhang nr. 5c.

¹⁶ Vgl. die genaueren Angaben: Urf. nr. 127 und 140 sowie den Schluß von Anhang nr. 1.

¹⁷ Über Bürgermeister und Kamerarien vgl. § 16.

¹⁸ Über die Gemeinheit vgl. § 18.

„sitzenden Rat“ als regelmäßig mit beschließend der „alte Rat“¹⁹ und schließlich noch die drei Gilderichter²⁰. So finden wir dann in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts als beratende und beschließende Versammlung vereinigt: sitzenden und alten Rat unter Zuziehung der 3 Gildemeister und der 3 Vorgänger der Gemeinheit, was gern latinisiert wird: in utroque senatus et communitatis collegio, wobei man nach römischem Vorbild die Gilderichter als triumviri, die Vorgänger als tribuni plebis zu bezeichnen liebt. Diese Organisation wurde 1718 beseitigt. Alter Rat und Gilderichter verschwinden ganz und an die Stelle der letzteren sowie der 3 Vorgänger der Gemeinheit treten nun 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere.

§ 15. Der alte Rat.

Von einem alten Rat kann, wie schon gesagt, frühestens von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo durch den jährlichen Ratswechsel ein regelmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern stattfand, also vermutlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Demgemäß findet sich die erste Erwähnung in der Willkür von 1419, die von dem sitzenden Rat zusammen mit dem alten Rat und der Gemeinheit beschlossen wurde. Seitdem ist seine Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen mannigfach bezeugt und seit mindestens im 17. Jahrhundert auch die regelmäßige Teilnahme an den Ratsitzungen. Er bestand offenbar nur aus den 6 bei der letzten Ratserneuerung ausgeschiedenen Ratsmitgliedern.

§ 16. Die Ratsämter¹.

1. Die Bürgermeister (borghermester, magister burgensium, magister civium, magister consulum, proconsul², burgimagister, senior civitatis). In ältester Zeit gab es anscheinend nur einen Bürgermeister. Es ist kaum ein Zufall, daß nur einmal in einer unsicher überlieferten Urkunde von 1298 zwei Bürgermeister (proconsules) nebeneinander erwähnt werden, während andererseits mehrfach von dem bzw. einem Bürgermeister die Rede ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also seitdem die Bürgerschaft in Unna nach dem Vorbilde von Hamm den Rat selbst wählen durfte, sind regelmäßig zwei Bürgermeister bezeugt³. Nach der Ratswahlordnung von 1593 wurden die Bürgermeister als solche durch die Kurherren, nicht vom Rat selbst

¹⁹ Über ihn vgl. § 15. ²⁰ Vgl. § 19.

¹ Der von Overmann bei Lippstadt S 51* und Hamm S. 38* gewählte Ausdruck „Magistrat“ ist bei Unna für die Ratsämter nicht verwendbar, weil hier der ganze Rat als solcher in späterer Zeit gewöhnlich als „Magistrat“ bezeichnet wird; auch ist in keiner Weise erkennbar, daß die Inhaber der Ratsämter in irgendeiner Weise sich als engerer Ausschuß von dem übrigen Rat abgefordert hätten.

² Ganz vereinzelt wird in späterer Zeit die Bezeichnung proconsul auch für die Kamerarien gebraucht.

³ Vgl. Anhang nr. 1.

aus seiner Mitte gewählt; man darf wohl annehmen, daß dies von jeher geschah. Die Bürgermeister erhielten nach der Willkür von 1419 dreimal im Jahr je ein Viertel Wein ume der stad herlicheid willen und hatten im übrigen selbstverständlich ihren Anteil an den oben § 14 erwähnten Einkünften des Rats, über dessen Höhe wir aber weder hier noch später etwas erfahren. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Einkünfte des älteren Bürgermeisters auf 82 Th., die des jüngeren auf 51 Th. 30 St. berechnet, darunter bei dem ersteren 40 Th. 30 St. festes Gehalt und 20 Th. als Entschädigung für die Kontributionsfreiheit, die er bis Ende des 17. Jahrhunderts besessen hatte, bei dem letzteren 30 Th. festes Gehalt und bei beiden je 4 Th. bzw. 2 Th. 30 St. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ bzw. „des Fastnachtsgerichts“. Der neue Salarietat von 1718 setzte die Gesamtbezüge dann auf 90 bzw. 60 Th. fest⁴.

Der ältere (worthaltende, regierende, präsidierende) Bürgermeister hatte offenbar die Leitung der Verhandlungen im Rat vor dem jüngeren. Beide waren die ausführenden Organe des Rats, die ihn nach außen vertraten und wohl auch in der Hauptsache die Aufgaben der allgemeinen, Polizei- und Finanzverwaltung sowie der Rechtspflege wahrnahmen, soweit sie nicht den Kamerarien bzw. besonderen Ausschüssen übertragen wurden, was vornehmlich beim Finanz- und Steuerwesen der Fall war. Es liegt in der Natur der Sache, daß der durch die Verfassung vorgeschriebene Wechsel gerade an dieser Stelle störend wirkte und infolge Mangels einer ausreichenden Zahl geschäftlich genügend geschulter Kräfte oft praktisch kaum durchzuführen war. So kam es tatsächlich häufiger vor, daß die eigentlich nicht statthafte Wiederwahl des ausscheidenden Bürgermeisters doch erfolgte, was aber nicht ohne Widerspruch seitens eines Teils der Bürgerschaft blieb und zu Klagen bei der Regierung führte. Als dann 1683 in dem Dr. iur. David Davidis eine starke und eigenwillige Persönlichkeit zum Bürgermeister gewählt wurde, wußte diese sich durch teilweise sehr fragwürdige Mittel über 20 Jahre im Amte zu behaupten und mit Hilfe einer großen Anhängerschaft⁵ eine ziemlich unumschränkte Herrschaft auszuüben⁶. Der zunehmende Wider-

⁴ Vgl. Anhang nr. 5c.

⁵ Zu dieser scheinen u. a. die Mitglieder der Gilden in ihrer Mehrheit gehört zu haben, während die der Ämter auf der Gegenseite standen; aus anderen Anzeichen könnte man schließen, daß Davidis sich vor allem auch auf den „gemeinen Mann“ gestützt hat, ein Verfahren, das ja auch sonst bei „Tyrannen“ nicht ungewöhnlich ist und es erklären würde, daß sich schließlich der dadurch terrorisierte Rat gegen ihn wandte.

⁶ D. gehörte einer bekannten Gelehrtenfamilie an, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Unna erscheint. Sein Großvater, Vater und Bruder waren Stadtprediger in Unna; ein weiterer Bruder, Dr. med. Gottfried Davidis, war, obwohl Protestant, kurkölnischer Leibarzt, siedelte aber später nach Unna über, wo ihm der Hof „Zur Küche“ gehörte (v. Steinen II und v. Gebhardt). Die Ehefrau des Bürgermeisters entstammte der einflussreichen Familie Husemann zu Unna, der Bürgermeister Jobst Urban war sein Schwager, der Rentkammerer Balthasar Rademacher und der Accisemeister Rudolf Adrian seine Schwiegersöhne (Untersuchungsakten im Geh. Staatsarchiv).

stand dagegen führte schließlich im Februar 1703 zu einem Vorgehen der vielleicht durch Eigenmächtigkeiten und persönliche Schroffheiten des Bürgermeisters gereizten Mehrheit des Rats, die sich beschwerdeführend nach Berlin wandte⁷. Von dort aus wurde die Untersuchung der vorgebrachten Klagen zunächst dem Geh. Rat und Märkischen Anwalt Holzbrink, der den Drost und den Richter hinzuziehen sollte, aufgetragen, dann Anfang Dezember 1703 einer besonderen Kommission, bestehend aus Holzbrink und dem Soester Richter Schmitz. Als ersterer gleich darauf (28. XII. 1703) starb, trat an seine Stelle der Rat und Freigraf zu Altena v. Dieft (Reskript vom 7. I. 1704). Schmitz sandte schon am 30. I. 1704 einen vorläufigen Bericht unter Beifügung von 2 Bänden Protokollen über Anfang Januar vorgenommene Zeugenvernehmungen, die ein recht trübes Bild von der unter Davidis eingerissenen Mißwirtschaft entrollen, das dann durch einen gemeinsamen Bericht der Kommissare vom 3. III. 1704 ergänzt wurde. Als im weiteren Verlauf der Untersuchung die Kommission gegen Davidis, der sich geweigert hatte, vor ihr zu erscheinen, mit Straffestsetzung und Pfändung vorging, wurden zunächst die mit der Pfändung beauftragten 2 Stadt- und 5 Homeneknechte nebst weiterem Beistand beim Eindringen in das Haus von der ältesten Tochter Katharina Elisabeth D.⁸, die mit einem Feuerhaken tötlich gegen die Exekutoren vorging, in die Flucht geschlagen⁹. Bei einem erneuten Versuch einige Tage später mit einer Mannschaft von 65 Mann unter Führung des Niederamtsfrohen kam es dann zu einem regelrechten Aufruhr, über den die Kommission unter Beifügung genauer notarieller Protokolle am 24. August 1705 eingehend berichtete, „welchergestalt er Davidis . . . durch eine große Menge zufahnen rottirter Mann- und Weibespersonen den Führer mit der Mannschaft aus dem Ambt Anna, als sie sich nur des Bürgermeister Davidis Behausung genähert, angefallen und mit Steinen geworffen, heißem Wasser begossen, geprügelt und verwundet; welchergestalt auch des Davidis Tochter¹⁰ die Sturm- und Feuerklock, umb diesen Tumult und ein groß Unglück dadurch anzurichten, selbst gerühret“. Überraschenderweise erfolgte gleich darnach auf eine Beschwerde des Davidis über die Kommissare „wegen harten Verfahrens wider ihm, auch verhängeten gewaltthätigen Exekution“ von Berlin aus die Aufhebung der

⁷ Als Führer der Gegenpartei erscheinen u. a. Dr. iur. Daniel Balthasar Zahn, der 1683—1685 Bürgermeister gewesen, dann aber durch Davidis verdrängt worden war, und der spätere Bürgermeister Joh. Friedr. Nieß.

⁸ Sie heiratete 1712/13 den Advokaten, späteren Bürgermeister Henrich Anton Husemann.

⁹ Den Unterlegenen wurde von der Kommission nicht mit Unrecht „sehr verweßlich vorgehalten, daß zwei Stadtsdiener, fünff Homeneknechte und drey Gädemer und also zufahnen zehen Mann, da sie zur Handstärkung ordiniret, sich von einem einzigen Frawensmensch liederlich wider ihr Ambt und ordre hätten zurückweisen lassen“.

¹⁰ Daneben wird noch die besondere Beteiligung einer zweiten weiblichen Familienangehörigen, der 10jährigen (!) Tochter des Balthasar Husemann erwähnt.

bisherigen Kommission, die aber vor Eingang des Reskripts noch am 2. Oktober 1705 ihren Hauptbericht erstattete¹¹. Eine neue Kommission, bestehend aus dem Amtmann zu Lünen und dem Richter zu Hamm, die im Frühjahr 1706 angeordnet wurde, kam mit der Sache auch nicht recht weiter. Es wurde vor allem die Frage erörtert, wem die sehr erheblichen Kosten des bisherigen Verfahrens aufgebürdet werden sollten, ob Davidis oder der Stadt, in der inzwischen seine Gegner ans Regiment gelangt waren. In der Eingabe der letzteren aus dem Jahre 1707 ist mehrfach davon die Rede, „wie sehr und gewaltig von allen Seiten her durch Hulffers Hulffe“ zugunsten von Davidis „gearbeitet wird“; trotz der klaren Sachlage „finden sich dennoch große Patronen, die für Davidis sich gewaltig interessiren und der Stadt ihre Sachen immer schwerer machen, daß allem Ansehen nach nichts daraus werden und die arme Stadt Unna beym bloßen Klagen gelassen und defatigiret werden soll“. In der That verlief die Sache nun im Sande. Es blieb alles beim alten, wie der Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 feststellt¹². Davidis selbst allerdings verschwand; er ist anscheinend nicht lange danach verstorben¹³.

Die Reform der Stadtverwaltung von 1718 räumte dann aber endgültig und gründlich mit allen Mißbräuchen auf¹⁴. Die beiden nun nicht mehr wechselnden Bürgermeister erhielten ihre fest umgrenzten Zustän-

¹¹ Eine Abschrift davon wurde als Beilage dem Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 beigegeben (vgl. Urk. nr. 133^a § 5). Er ist allerdings ein schlimmes Zeugnis über die Zustände, wie sie um 1700 in der Stadt bestanden. Über die Mittel, mit denen Davidis sich behauptet hatte, heißt es, „daß von der Zeit [1683] an bis 1703 inclusive zum Verderb der Stadt über viertausend Reichsthaler an Wein, Brandtwein, Toback und dergleichen theiß in seinem eigenen Hauß und anderwerths verschwendet und durchgebracht, wie solches die beyden beeedeten Renthecämmerer extrahiret haben . . . und also er Davidis dieienige Gelder, so zum Steuer-Contingent, Befriedigung der Creditoren und anderen gemeinen Nothwendigkeiten verwendet werden sollen, umb den gemeinen Mann an sich zu halten, dem Rahtschluß zuwider consumiret und dadurch verursachet, daß zu Ersehung solchen Abgangß Capitalia aufgenommen, große Ambts- und andere Stadtselder angegriffen, auch die sämblliche der Stadt Erbgründe verkauffet worden“. Erwähnt werden muß allerdings, daß die Klagen über die „Saufereien“, „Küperereien“ und dergleichen bei den Ratswahlen schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer wiederkehren und auch in anderen Städten begegnen.

¹² Urk. nr. 133^a § 5. — über die ganze Untersuchung vgl. die ausführlichen Akten des Geheimen Rats zu Berlin: Geh. Staatsarchiv Rep. 34. 241^a und 241^b; die Akten der Klevischen Regierung darüber sind anscheinend nicht mehr erhalten.

¹³ In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der oben S. 46* Anm. 6 erwähnte Bürgermeister David Gottfried Davidis, der 1709 und 1715 in den Ratslisten genannt ist, zu jenem stand, ist nicht festzustellen.

¹⁴ Schon durch Reskript vom 5. II. 1714 waren die beiden Bürgermeister Husmann und Luchscherer mit einer Geldstrafe belegt worden, und ersterer wurde nebst mehreren anderen Ratsmitgliedern zwei Jahre später (Reskr. v. 9. VIII. u. 12. IX. 1716) „ab officio suspendirt“ — er wurde dann aber später wieder „in hohe Gnade“ aufgenommen, war 1718 Kommissariatsfiskal und 1720—1751 wieder Bürgermeister.

digkeiten; zeitweise wurde sogar noch ein dritter Bürgermeister angestellt¹⁵.

2. Die Kamerarien. Die beiden Camerarii sind in den Ratslisten seit 1454 nachweisbar¹⁶, später im 16. Jahrhundert werden sie auch Loenherren bzw. Loen- und Sterbherren genannt; letztere Bezeichnung weist darauf hin, daß sie bei unbeerbten Sterbfällen die Nachlassenschaft namens des Rats in Verwahrung zu nehmen hatten. Im übrigen lag ihnen vor allem die Aufsicht über das städtische Finanzwesen ob¹⁷, wobei sie die beiden Rentkämmerer¹⁸ zu Gehilfen hatten, vertraten aber auch sonst in den laufenden Angelegenheiten neben den Bürgermeistern den Rat. Außer den sonstigen Gefällen hatten sie auch die städtischen Brüchten einzutreiben und mußten vom Richter als Beisitzer bei Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung zugezogen werden. Nach der Neuordnung von 1718 wurde nur noch ein Camerarius beibehalten, dessen Aufgaben nunmehr aber ausschließlich finanzieller Art waren.

Bis 1718 wurden die beiden Kamerarien, wahrscheinlich alljährlich je einer von den 5 neugewählten Ratsherren, durch den Rat aus seiner Mitte bestellt (nicht wie die Bürgermeister als solche durch die Kurherren gewählt). An festem Gehalt erhielt vor 1718 der ältere („buchhaltende“) Camerarius 11 Th. 15 St., der zweite Camerarius 8 Th. 45 St., insgesamt einschließlich der schwankenden anderweitigen Bezüge bekamen sie 32 Th. 45 St. bzw. 23 Th. 45 St. 1718 wurden für den einen verbleibenden Camerarius 50 Th. Gehalt ausgeworfen.

§ 17. Die städtischen Beamten einschließlich der niederen Angestellten.

Waren die Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister und Kamerarien, nach strenger Vorschrift nur auf Zeit im Amte, 2 Jahre im sitzenden, 1 Jahr im alten Rat, so wurden die ihnen unterstellten Beamten, soviel sich erkennen läßt, unbefristet d. h. wohl in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Der wichtigste unter ihnen war der Stadtschreiber (secretarius, stades scriver, geheimer Schreiber, Stadtssekretär), der sicherlich von Anfang an der Gehilfe des Rats zur Besorgung des Schreibwerks war. Namentlich genannt sind: Johannes de schrifer (1339)¹; Renne van Menden der stadesscriver van Unna

¹⁵ Es begegnen daher im 18. Jahrhundert die unterscheidenden Bezeichnungen Justizbürgermeister und Polizeibürgermeister, zeitweise auch ein Oberbürgermeister.

¹⁶ Anhang nr. 1. Die zwei kamerlinge, die in der Willfür von 1419 (II 2 und 3) erwähnt werden, sind doch wohl die weiter unten zu behandelnden Rentkämmerer.

¹⁷ Die Bezeichnung weist auch wohl auf die städtische Rentkammer hin.

¹⁸ S. u. im § 17.

¹ Hier kann jedoch das schrifer möglicherweise ebensogut nur einen Namen bedeuten, wie das zweifellos der Fall ist bei Diderich dey schrifer in der Urkunde vom 15. V. 1372 (Urf. nr. 19) und bei einem Godefridus (Godeke dey) scriver, der 22. VII. 1374 als Vertreter des Rats und 15. X. 1378 als Zeuge unmittelbar hinter dem Bürgermeister aufgeführt wird.

(1372, 1377); Johan (van) Alen, schriver bzw. secretarius (1447, 1449); Ludolfus Hildensem (1462, 1469, 1470, 1472, 1488); Gerlacus dey secretarius (1492, 1513); Eperhard Bos (1516—1530), der 1526 Haus und Hof auf der Süsternstraße, ein Haus auf der Wasserstraße und 11 Scheffelsaat Land in der Feldmark besaß; Franz Koster (1534—1550); Johannes Anthonii (1594); Johannes Borchard († 1615)²; Johann Weing oder Weinhagen, der in der Ratsitzung vom 19. X. 1615 an Stelle des † Borchard per majora gewählt wurde³; Ludolf Weinhagen (1633—1663); Dietherich Delfsterhaus, erwähnt 1678—1718, † vor 1723; Daniel Balthasar Johann Osthoff, seit 1718 Adjunkt, als Sekretär bis 1753 erwähnt⁴; Adriani, 1786 erwähnt. In ältester Zeit mögen die Stadtschreiber wohl Kleriker gewesen sein — ausdrücklich bezeugt ist es nicht — später gehörten sie sicherlich der Bürgerschaft an.

Nach der Willkür von 1419 führte der Stadtschreiber bei der Erhebung des Schoß sowie jeden Donnerstag nachmittag bei der Einziehung der städtischen Einkünfte auf dem Rathaus die Register und Rechnungsbücher; ebenso hatte er auf Grund der Angaben der Stadtknechte die Liste der Bürger nach den drei Homeien aufzustellen. Dafür erhielt er jährlich 4 Mark aus der Rentkammer sowie dreimal im Jahr je $\frac{1}{2}$ Viertel Wein. Die Führung der Rechnungen ist ihm später anscheinend, wenigstens zum Teil, durch die Rentkammerer abgenommen worden; doch mußte er stets alle Ausgabeanweisungen des Rats durch seine Unterschrift beglaubigen. Seine Gehaltsbezüge betragen vor 1718 75 Th. 30 St., nach 1718 wurden sie auf 85 Th. erhöht; die ihm früher zustehende Kontributionsfreiheit war durch Ratsbeschluß bereits 1707 aufgehoben worden.

Zu den ständigen Beamten gehörten auch die beiden Rentkammerer. Der Art der Erwähnung nach sind jedenfalls mit ihnen (nicht mit den Kamerarien) identisch die twe kemerlinge, die nach der Willkür von 1419 zu Ostern, Martini und Mitwinter jeder je $\frac{1}{2}$ Viertel Wein erhielten und für das städtische Bauwesen zu sorgen hatten (verwart ... der stades tymmerynge). In späterer Zeit haben sie vor allem das Rechnungswesen besorgt; sie führten über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und stellten darnach zu Petri Cathedra die Gesamtrechnung (das Rentebuch) auf. Sie wurden vom Rat bestellt, ob auf bestimmte Zeit ist nicht ganz sicher; jedenfalls scheint einer längeren Amtsdauer nichts im Wege gestanden zu haben, wie z. B. Gottfried von Werne das Amt 1704 seit über 20 Jahre bekleidete, ohne daß dies als Mißbrauch gerügt wurde⁵. Nach der Aufstellung der Rathäuslichen Kommission

² Ein Joannes Badius, notarius publicus et secretarius civitatis Unnensis wird in gleichzeitigen Prozeßakten genannt (St. A. Münster, Wehlar W 476/1539).

³ Von ihm stammen die ältesten, im Auszug erhaltenen Ratsprotokolle.

⁴ Er fertigte die Auszüge aus den Weinhagenschen Protokollen von 1622—1643 an.

⁵ Vgl. darüber die oben (§ 16) erwähnten Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Davidis.

von 1718, die sie übrigens unter den „Stadtunterbedienten“ anführt, während der Stadtssekretär bei den „Magistrats-membris“ verzeichnet ist, erhielten sie jeder jährlich 13 Th. festes Gehalt. Die Reform von 1718 beseitigte den einen Rentkämmerer und machte den verbleibenden als „ersten Ratsverwandten und Kornrechnungsführer“ oder Kämmerling zum Mitglied des Rats mit einem Gehalt von 15 Th. und genau umschriebenen Amtspflichten, die denen der alten Rentkämmerer ungefähr entsprachen.

Eine ähnliche Stellung wie die Rentkämmerer hatte wohl auch der Accise meister, der im 17. Jahrhundert die Accise vereinnahmte; doch hatte er, mindestens zeitweise, die gesamten Acciseeinkünfte gegen eine feste Zahlung in Pacht. Dagegen sind die vier Weinherren, die in der Willkür über das städtische Weinzapsmonopol zu dessen Verwaltung eingesetzt wurden, wohl eher als Beauftragte des Rats anzusehen, die dieser aus seiner Mitte abordnete, wie als Beamte.

An unteren Angestellten⁶, die durch den Rat teils auf Lebenszeit mit festem Gehalt angestellt wurden, teils, wie bei den Handwerkern anzunehmen ist, der Stadt durch Werkvertrag verpflichtet waren, begegnen uns: zwei Stadtdiener (Stadtknechte, praecones)⁷, ein Rentkammerdiener, der neben seiner Tätigkeit für die städtische Finanzverwaltung auch noch sonst allerlei kleine Obliegenheiten zu erfüllen hatte, wie die Stellung der Rathausuhr, Aufsicht über die Beachtung des städtischen Brauprivilegs durch die Wirte im Amt, gelegentlich auch gleichzeitig das Amt des Stadttjägers versah u. a. m.⁸. Dann waren die fünf Stadttore mit je einem Pfortner besetzt⁹. Weiter gab es zwei Turmwärter und einen Turmbläser (für den Turm der Kirche?) sowie einen Stadtmusikus, für die Aufsicht in der Feldmark die Schütter und die fünf Homeienknechte¹⁰. Auch das Vorhandensein eines Scharfrichters oder Nachrichters ist seit dem 16. Jahrhundert bezeugt¹¹. Die Instandhaltung der Wasserleitung wurde durch zwei Wassermeister besorgt¹². Ein besonderer Beamter befand sich

⁶ Vgl. im einzelnen das Sachregister.

⁷ Im Stadtrecht von 1346 ist nur von einem Knecht des Rats die Rede; seit Anfang des 15. Jahrhunderts werden stets zwei erwähnt.

⁸ Vielleicht ist der 1723 genannte Stadtschaffer damit identisch; die Visitatoren im Amte und der Stadttjäger begegnen auch als solche ohne Verbindung mit einem anderen Amt.

⁹ Nach dem Ratsprotokoll vom 10. III. 1695 wurden auch ihre Ehefrauen mit in Eid und Pflicht genommen.

¹⁰ S. u. § 18.

¹¹ In den Ratsprotokollen vom 8. VI. bezw. 19. VII. 1684 wird bestimmt, daß der Nachrichten Hans Peter „von einem Kuhfell abzudecken“ nach alter Observanz 1 Rth. Orth erhält; auf Rückgabe des Fells haben nur Christen Anspruch, nicht aber Juden. — Bei der Hinrichtung Gisse Kannengießers 1441 (Urk. nr. 45) ist nicht angegeben, durch wen das Urteil vollstreckt wurde.

¹² Für „extraordinari Arbeit“ sollten sie jeden Sonnabend entlohnt werden (Ratsprot. vom 14. II. 1695); z. B. war „wegen Verfertigung eines neuen Wasserfumps“, auch wenn der Boden nicht mit erneuert worden war, 1 Th. aus der Rentkammer zu zahlen (Ratsprot. v. 13. XII. 1706).

bei der Stadtwage, der wohl mit dem 1723 erwähnten Wageschreiber identisch ist¹³. Ein eigener Marktmeister wird 1544 und 1590 erwähnt; ebenso 1633 die „verordneten (Fett-)Schließer“, die den Verkauf von Höker- und Kramwaren auf den Märkten zu vermitteln hatten; ein „Riecher“ mußte die Fischwaren vor dem Feilhalten prüfen. Der für die Stadt wichtigen Bierausfuhr dienten die Schrader oder Böttcher, die das Verladen der Bierfässer besorgten und sie sicherlich auch herstellten. Einen eigenen Weinzapfer bestellte die Stadt bei Einführung des städtischen Weinschankmonopols 1478. Jedenfalls nur auf Werkvertrag angenommen war der Leyen- und Turmdecker, der die Schornsteine auf dem Rathaus rein und die öffentlichen Gebäude in Dach und Fach zu halten hatte, und zwei Steinbrecher¹⁴, die in der städtischen Steinkaula angestellt waren; bei dem Stadt-Schmied¹⁵ wird ausdrücklich bemerkt, daß er jeden Sonnabend seinen Lohn erhalten solle.

§ 18. Die Gemeinheit und die Schützengesellschaft.

Die Gesamtheit der Bürgerschaft ist sicherlich von Anbeginn her die eigentliche Inhaberin aller städtischen Rechte gewesen; der Rat war ihr Vollzugsorgan, jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, die, zuweilen vielleicht auf Grund allgemeiner Ermächtigung vorausgesetzt, meist ausdrücklich eingeholt werden mußte. An dieses Rechtsverhältnis ist doch wohl zu denken, wenn, mit der ersten von der Stadt ausgestellten Urkunde beginnend, die *universitas opidi* (*opidanorum*), *gemeyne stad*, *gemeyne borgere*, *totus populus*, in späterer Zeit stets die Gemeinheit¹ als mit-handelnd auftritt. Unzweifelhaft erkennbar ist das Beschlußrecht der ganzen Bürgergemeinde, wenn einmal *de borghere myt eyne gemeinen rade* einen Beschluß gutheißen. In welcher Form sich diese Mitwirkung vollzog, ist nicht überliefert; doch darf man wohl annehmen, daß sie ursprünglich in einer allgemeinen Versammlung aller Bürger auf dem Markte ihren Ausdruck fand. An Stelle dieses schwerfälligen Organs scheint seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine ausschlußweise Vertretung der Bürgerschaft, mindestens in gewissen laufenden Angelegenheiten, in Übung gekommen zu sein. Die Willkür von 1419 bestimmt, daß der Rat 8 Leute aus der Gemeinheit benennen sollte, von denen je 4 bei der Erhebung des Schoß und bei der Einziehung und Verwaltung der sonstigen städtischen Einkünfte mitwirken sollten; nach einer, anscheinend später hinzugefügten, Bestimmung durfte die Hälfte davon nicht

¹³ Die Acciseordnung von 1427 erwähnt den der *stades* *gesworene wagere* sowie den der *stades* *rep* *bevolen is*, was vielleicht auf die gleiche Person zu beziehen ist.

¹⁴ Ratsprot. vom 15. II. 1702.

¹⁵ Ratsprot. vom 24. II. 1695.

¹ S. das Sachregister unter „Gemeinheit“.

im Rat gefessen haben². Daß damals vielleicht eine grundsätzliche Neuorganisation der städtischen Verfassung stattgefunden hat, läßt die Urkunde Graf Gerhards vom 11. VI. 1427 vermuten, in der an zwei Stellen von der Eintracht die Rede ist, die Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit untereinander gemacht hätten³. Ferner ist häufiger erwähnt die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinheit bei Erlaß von Statuten (willkür, sate) und bei Verfügungen über das städtische Vermögen (einschließlich des Kirchenvermögens).

Gegliedert war die gesamte Bürgerschaft in „Homeien“⁴, die nicht nur steuerliche, sondern auch verfassungsrechtliche und sicherlich auch militärische Bedeutung hatten. Im Jahre 1419 gab es drei solcher Homeien. Ende des 16. Jahrhunderts wird in einer Prozeßschrift festgestellt, „daß die Stadt in vunfzehen Homeyen außgetheilet und die samtliche Bürgererschaft ohngefehr uf 800 Personen sich erstrecket“⁵. Im 17. Jahrhundert ist dann aber stets von den fünf Quartieren oder Homeien die Rede, die nach den fünf Stadttoren bzw. den darnach hinführenden Straßen ihre Namen haben; ihnen entsprechen fünf „nuntii civitatis partiarii vulgo Homeyenknechte“, denen u. a. die Ansage der Schätzungszahltag und neben den Stadtdienern und -pförtnern die Eintreibung der Schätzungsreste „bei Pfoen des Rahtskellers oder Trißels“ oblag⁶.

Als Repräsentanten der Gemeinheit treten seit Ende des 16. Jahrhunderts die Vorgänger der Gemeinheit (Furgenger, Furstender, tribuni plebis) auf⁷, die drei an der Zahl am Tage nach der Ratswahl (auf Matthias-Tag) alljährlich vom Rat bestellt wurden, wie es 1604 heißt⁸. Daß die Dreizahl der Vorgänger mit der alten Dreizahl der Homeien zusammenhängt, ist wohl zweifellos; auch die Dreizahl der Bilderichter könnte auf die Zahl der Gemeinheitsvertreter nicht ohne Einfluß gewesen sein⁹. Die Vorgänger der Gemeinheit haben — seit wann, ist nicht genau feststellbar — durch ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Rats¹⁰, an dessen Sitzungen sie, jedenfalls im 17. Jahrhundert, zusammen mit den Bilderichtern regelmäßig teilnahmen, offenbar die früher notwendige Befragung bzw. Genehmigung der Bürgerschaft er-

² Ein ähnlicher Ausschuß findet sich in Hamm; vgl. Overmann S. 60* und S. 16.

³ Urf. nr. 40^a § 1 und 4; vielleicht ist hier aber auch nur die Willkür von 1419 gemeint.

⁴ über das Wort und seine ursprüngliche Bedeutung vgl. Lübben-Walther unter hameide; in Unna wird die angegebene Form homeie fast ausnahmslos gebraucht. Sachlich liegt der mögliche Zusammenhang mit alten Bauerschaften, wie bei den Laifchaften im nördlichen Westfalen, auf der Hand.

⁵ St. N. Münster, Weßlar W 476/1539 (nr. 8 Art. 122).

⁶ Ratsprotokolle vom 14. IV. 1692, 24. III. 1698 und 10. III. 1701.

⁷ 1578, 1581, 1584 und 1586.

⁸ Urf. nr. 92^a § 91.

⁹ Auf mögliche Beziehungen der 3 Gilden U. L. Fr. an der waterporten, an der veyporten und an der smorenporten zu den Homeien einerseits und dem Kaland andererseits ist oben schon hingedeutet worden.

¹⁰ Ausdrücklich erwähnt zuerst 1581 (vgl. Urf. nr. 84).

setzt. Ihre angesehene Stellung erhellt auch daraus, daß manche von ihnen, teils vor teils nach Führung des Amts als Vorgänger, im Rat gesessen haben¹¹. Über die Form der Teilnahme der Gemeinheit oder der sogenannten Erbgenossen d. h. der nicht zu den Gilden und Ämtern gehörenden Bürger¹² an der Ratswahl ist oben § 14 berichtet sowie, daß sie bei der schließlichen Regelung neben den 6 Kurherren der Gilden und Ämter nur 1 Kurherrn zugebilligt erhielten. Und auch diese Stellung blieb nicht unangefochten, wie die anschließenden Streitigkeiten zeigen. Bemerkenswert ist andererseits, daß neben den 3 Bilderichtern nur noch die 3 Vorgänger der Gemeinheit, aber keine eigenen Vertreter der Ämter dem erweiterten beschließenden Ratskollegium des 17. Jahrhunderts angehörten. Die Reform von 1718 beseitigte dann, wie erwähnt, jene 6 Beisitzer des Rats aus Gilden und Gemeinheit und ersetzte sie durch 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere, die nun als lebenslängliche Vorgänger neben dem Rat standen.

Daß die Organisation der Bürgerschaft in Homeien auch eine Bedeutung für die Wehrverfassung der Stadt hatte, ist oben bereits vermutet worden. Eine Art Bereitschaftstruppe innerhalb der Bürgerschaft bildete anscheinend die sogenannte Schützengesellschaft. Sie wird seit Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt, war aber offenbar älter¹³ und ist später bei den Unruhen beteiligt, die anlässlich des Streits um das Recht der Bürger zum Taubenschießen entstanden¹⁴. Sie fand, wohl an Stelle der alten Wacht- und Wehrpflicht des einzelnen Bürgers, auch zu polizeilichen Zwecken Verwendung. So wurde am 14. VII. 1699, sicherlich nicht zum erstenmal, im Rat zur Sicherung der Ernte beschlossen, „daß deß Tages an denen Stadtthoren solchen Endts von Bürgeren und Einwöhneren die nöhtige Wache solle bestellet und verrichtet, auch alle und jede Nacht uber draußen im Felde fleißige Visitation gehalten werden. Dahero dann einem jeden Capitain eines jeglichen Quartiers sambt beygehörigen Oberoffizierern hiemit wolernstlich und bey willkührlicher Geldstraff anbefohlen seyn solle, von dato jeden Abend biß nach

¹¹ Christoph Wehingf saß 1593 und 1594 im Rat und wurde 1595 Vorgänger der Gemeinheit; vgl. die für Urk. nr. 92 benutzten Wehlarer Prozeßakten. Nach der gleichen Quelle hat um 1600 Kersting bzw. sein Anhang versucht, die Wahl der tribuni plebis durch die Gemeinheit anstatt der Ernennung durch den Rat zu erreichen.

¹² Die Ratswahlordnung von 1593 bezeichnet als Erbgenossen diejenigen, welche nicht in Amt und Gilden gehören, „jedoch erliche und wolgesezene Bürgere alhie sein“, während nach Angabe der Prozeßschrift von 1607 (Urk. nr. 92^b § 105) bis 1593 unter den Erbgenossen die 3 Ämter und die außerhalb derselben stehenden „wolgesezene originarii et principialiores cives“ verstanden wurden. Der Ausdruck Erbgenossen ist später nicht mehr gebräuchlich.

¹³ In der Prozeßschrift vom 17. I. 1607 ist (in dem Urk. nr. 92^b nicht mit abgedruckten Artikel 72) die Rede von „einem freyen Jahrmarkt, dah die Stadtschützen altem Herkommen nach Musterung halten sollen“. Auch der Ausdruck „Boltengeld“ (= Boltzengeld) für das Eintrittsgeld in der Schützenordnung von 1731 scheint auf ein größeres Alter der Gesellschaft zu deuten.

¹⁴ S. u. Anhang S. 312 Anm. 8.

geendigter Ärndte auß ihrem Quartier zwanzig Mann (ohne Unterscheid, sie mögen Personalexempter seyn oder nicht) auffzubieten und denen-
selben vorerwehntermaßen die Uffsicht der Korn-, Garten- und Baum-
früchte bestens zu committiren, damit dieselbe vor Dieben und anderen
bösen Leuten mögen conservirt bleiben und ohne einige Hinder- und
Beschädigung von jedem Engener eingesamblet werden“. Auch erwähnt
der Bericht der Justizuntersuchungskommission von 1714 (§ 7), daß Unter-
suchungsgefangene (und jedenfalls auch Zivilgefangene) in leichten
Fällen nicht im Gefängnis untergebracht, sondern in einer Herberge
durch Schützen bewacht würden. Mitglied der Junggesellen- oder
Schützengesellschaft mußte jeder unverheiratete Bürger sein. Eine regel-
rechte Organisation unter einem Kapitän, einem (später auch mehreren)
Leutnant und einem Fähnrich in jedem der fünf Stadtquartiere ist seit
dem 17. Jahrhundert bezeugt und bestand noch im 18. Jahrhundert¹⁵.

§ 19. Die Gilden und Ämter.

Eine unmittelbare Einwirkung auf das Stadtre Regiment stand nur
den 3 Gilden der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher sowie den
3 Ämtern der Wullner, Kramer und Schmiede zu; die anderen Ge-
werbe¹, auch soweit sie sich früher oder später genossenschaftlich zu-
sammenschlossen, besaßen als solche anscheinend keinerlei dahingehende
Rechte, sondern fanden ihre Vertretung lediglich als Mitglieder der Ge-
meinheit durch diese. Aber auch jene bevorrechteten 6 Körperschaften
hatten unter sich nicht die gleichen Rechte. In gleichmäßiger Weise waren
Gilden und Ämter, wie oben (§ 14) angegeben, an der Ratswahl be-
teiligt und behaupteten mit 6 Kurherren ein entschiedenes Übergewicht
gegenüber den Erbgenossen mit nur 1 Kurherrn. Darüber hinaus
sind nur die Gilden (nicht aber die Ämter) als solche bei der Beschluß-
fassung über Willküren beteiligt und nur sie entsenden im 17. Jahr-
hundert ihre 3 Gilderichter (triumviri) neben (im Range vor) den
3 Gemeinheitsvorgängern in das erweiterte Ratskollegium und sitzen
dadurch regelmäßig mit in den Ausschüssen über Einrichtung und Er-
hebung der Schatzungen u. dgl. Eine allgemeine Abgrenzung der ge-
werblichen Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gilden und Ämtern
untereinander wie gegenüber Nichtmitgliedern erwies sich infolge län-
gerer Streitigkeiten als notwendig und kam 1633 unter Vermittlung
des Rats zustande. Dessen Aufsicht unterstanden die Gilden und Ämter
auch in ihren inneren Angelegenheiten², waren hierin aber bis zu einem
gewissen Grade selbständig; insbesondere wählten sie ihre Vorsteher
(Gilderichter bzw. Amtsmeister), erließen Vorschriften über den Ge-

¹⁵ über weitere Einzelheiten vgl. die Schützenordnung von 1731.

¹ über sie vgl. oben § 6. — Die Sechszahl der bevorrechteten Gilden findet
sich auch in Dortmund (vgl. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile“,
Halle 1882).

² Vgl. unten § 20.

werbebetrieb und die Ordnung unter den Genossen, wobei aber dem Rat ein Genehmigungsrecht zustand, und übten Disziplinar- und scheidsrichterliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern; darüber hinausgehende Übergriffe auf die allgemeine Rechtspflege werden in dem Reglement von 1687 gerügt und zurückgewiesen.

Die Gilde (in der Einzahl häufiger die Gesamtheit der drei Gilden bezeichnend) tritt zuerst in den Willküren über die Accise von 1427 und über das Weinapfmonopol von 1478 hinter Bürgermeister und Rat, jedoch vor der Gemeinheit als mitbeschließend auf³, ebenso bei der Vereinbarung über die Ratswahl von 1593 und bei sonstiger Gelegenheit. Sie wird stets vor den Ämtern und der Gemeinheit genannt. Die engere Verbundenheit der Gilden unter sich, die sich schon aus jener Bezeichnung ergibt, zeigt sich auch in dem gemeinsamen Besitz des Gildehauses⁴ und in der Erwähnung des gemeinsamen „ordentlichen Pfichttags der drei Gilden“ und aus der Eintragung der dabei gefaßten Beschlüsse in das gemeinsame „Guldebuch“ der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher⁵.

Über die Entstehung der Gilden im ganzen wie im einzelnen fehlen alle älteren Nachrichten. Ein Henricus Pistor, der 1302 als Ratsherr (consul) genannt wird, gestattet keine Rückschlüsse darauf. Den Gilde-meistern der Fleischhauer und der Schuhmacher werden 1427 in der Acciseordnung bereits bestimmte Aufgaben zugewiesen, aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts werden sie und der Gilderichter der Bäcker erwähnt⁶. Die Schuhmacher zahlten im 17. Jahrhundert „von alter Zeit her“ eine bestimmte Summe als Fellziese⁷.

Die Ämter in ihrer Dreizahl werden erst Ende des 16. Jahrhunderts bei den Streitigkeiten über die Ratswahl erwähnt. Daß sie gemeinsam schon vorher eine gewisse Sonderstellung innerhalb der städtischen Verfassung erlangt hatten, ergibt sich daraus, daß sie bis 1593 bei

³ Noch in der Willkür von 1419 (I 1 und IV 1) ist dagegen nur von altem Rat und Gemeinheit die Rede!

⁴ Vgl. oben S. 10*. — 1812 erklärten die drei Gilden, daß das Gildehaus am Markt ihr gemeinsames Eigentum sei; das obere Stockwerk sei 1809 an die „Sozietät“ auf 20 Jahre verpachtet und von letzterer neuerbaut, das untere Stockwerk an die Stadt als Spritzenhaus, Wache und Waage vermietet. 1833 prozessierten die drei aufgehobenen Gilden gegen den Magistrat wegen der Nutzung des ihnen gehörigen Gildehauses, das später Sitz der Stadtverwaltung wurde. — Außerdem behaupteten die Gilden 1812, daß ihnen die größte Feuerspritze gehöre und machten Eigentumsansprüche geltend an die größte Glocke in der Kirche, „indem ihre sämtlichen Wappen darauf gegossen wären“; sie hätten daher auch ohne besondere Erlaubnis ihre Leute damit zusammenberufen dürfen.

⁵ In den Akten betr. die Ratswahl zu Unna im Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241.

⁶ Das Inventar über den Besitz der aufgehobenen Gilden führt nur Urkunden über das Gildevermögen sowie das Gildesiegel auf, nicht aber das oben erwähnte Guldebuch, das leider verloren zu sein scheint, und das Gildehaus mit seiner Einrichtung.

⁷ Erwähnt wird 1668, daß ein Schuhmacher, der vor Gericht erscheinen soll, „dar buiten“ bei den Hausleuten (also außerhalb der Stadt bei den Amtseingesessenen) Schuhe mache.

der Ratswahl ebenso wie die Gilden drei Kurherren stellten. Ein weiterer unmittelbarer Einfluß auf die Stadtverwaltung ist nirgends bezeugt, insbesondere nicht eine Teilnahme an den Versammlungen des Rats. An der Spitze jedes Amtes standen, je einer oder mehrere, Amtsmeister. Gemeinsam war den drei Ämtern das Amtshaus, das aber, später errichtet und bescheidener als das Gildehaus, Ende des 18. Jahrhunderts in Verfall geriet und verkauft wurde⁸.

Über die einzelnen Ämter sind die Nachrichten aus älterer Zeit spärlich. Zwei Schmiede (Thoniis deymy und Symons son des smydes) werden 1372 erwähnt⁹; ein Schmiedeamt ist aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt¹⁰. Etwas mehr wissen wir von den Wollenwebern oder Wullnern, wie sie meist genannt werden; gelegentlich bezeichnen sie sich auch als Wandschneider oder Gewandmacher. Daß sich der Rat zu Unna um 1459 eine Abschrift der Satzungen der Dortmunder Wollenweber schicken ließ, die noch vorhanden ist¹¹, läßt vermuten, daß diese als Muster für Schaffung eines gleichen Amtes in Unna dienen sollten. Jedenfalls bestand eine Wollenwebergesellschaft 1468 schon¹²; eine Ordnung des Amtes, die mit dem Rat vereinbart war, hat sich aber erst von 1526 erhalten. Ende des 16. Jahrhunderts kamen die Wullenweber mit dem Krameramt in Streit, weil sie für sich das alleinige Recht nicht nur der Tuchherstellung, sondern auch des Verkaufs ausländischer Tuche in Anspruch nahmen. Das führte zu langwierigen Prozessen, die bis vor das Reichskammergericht gebracht wurden¹³ und

⁸ Vgl. o. S. 60*. — In einem Protokoll von 1812 über die Regelung der Vermögensverhältnisse des aufgehobenen Schmiedeamtes heißt es: das Amtshaus, welches auf dem sogen. Krummsfuß gestanden habe, wäre stark verfallen gewesen und habe nur aus einer unteren und oberen Stube bestanden; auf Antrag der Nachbarn seien die drei Ämter, denen das Haus gemeinsam gehört habe, wegen des drohenden Einsturzes vermehrt worden und hätten es darauf 1795 verkauft (Stadtarchiv V 3).

⁹ Urf. nr. 19.

¹⁰ Bemerkenswert ist, daß im Häuserverzeichnis von 1723 von den 12 genannten Schmieden 10 den Namen Friederichs tragen. Bei Aufhebung der Zünfte besaß die Schmiedezunft ein Privileg vom 21. XI. 1782, einen zinnernen Krug, das Zunftsigel und einige Schriftstücke über Forderungen und Schulden.

¹¹ St. A. Münster, Depof. Unna; vgl. Lüdicke, „Die Statuten der Wollenweber zu Dortmund“ in Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XII S. 1. — Bei dem unten erwähnten Prozeß mit dem Krameramt wird 1612 festgestellt, daß die Wullner seit über 100 Jahren ihr besonderes Amt in Unna und dieses „auß Zulassung und Concession eines erbarn Rhats zu Unna sein besonder Recht und Gerechtigkeit, eigene Statuta, Ordnung und Gewohnheit iederzeit gehabt“.

¹² Am 30. VI. 1468 stiftete die Wollenwebergesellschaft eine jährliche Rente von 1 G Wachs aus Heinrich Bresendorps Haus für U. L. Fr. Gilde in der Wasserporten (St. A. Münster, Depof. Unna).

¹³ St. A. Münster, Weklar W 92/380. — Erwähnenswert ist vielleicht noch, daß 1612 von den Wullnern erklärt wird: die wegen des Verkaufs englischer Tuche verklagten Krämer hätten „mit einem geringen das Amt gewinnen und also englische Laken feil haben mogen“. Es scheint darnach die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Ämtern als zulässig betrachtet zu werden.

erst durch die Einung von 1633 beigelegt wurden. Eine dem Wullneramt gehörige Walkmühle wird 1677 erwähnt.

Das *Krameramt* war angeblich erheblich jünger als das Wullneramt. Bei den eben erwähnten Streitigkeiten mit den Wullnern wird in den Prozeßschriften behauptet, daß es seine Amtsordnung erst vor wenigen Jahren, nach genauer Angabe 1582, erhalten habe; vorher sei es in Unna gemein gewesen. Dem widerspricht allerdings, daß die ersten Nachrichten im Krameramtbuch aus dem Jahre 1481 stammen, und die darin enthaltene Ordnung von 1537¹⁴. In dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1633 wurde dem Krameramt der ausschließliche Verkauf von Höckerwaren, des Eisenkrams (soweit nicht die Unnaer Schmiede ihre von ihnen selbst hergestellten Waren verkaufen durften), der Seidenkrämwaren, der Kräuterei und des Branntweins zugesprochen.

3. Die städtische Verwaltung.

§ 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung.

Verwaltung und Polizei in der Stadt, abgesehen von den dem Stadtherrn vorbehaltenen höheren und landespolizeilichen Angelegenheiten, unterstanden dem Rat, der sie durch Beauftragte aus seiner Mitte (in der Hauptsache die Bürgermeister und Kamerarien, denen wohl überhaupt die eigentliche Exekutive oblag) und durch die städtischen Unterbeamten wahrnahm. Der Rat wachte eifersüchtig darüber, daß seitens der landesherrlichen Beamten, des Amtmanns und des Richters, keine Übergriffe in seine Zuständigkeiten geschahen, und ganz ohne Reibungen ist es dabei nie abgegangen. Eine genaue Umschreibung dieser Zuständigkeiten ist für die ältere Zeit aus Mangel an eingehenderen Nachrichten kaum möglich, doch erlauben die späteren Verhältnisse, wie sie sich in dem Reglement von 1687, dem Bericht der Justizkommission von 1714 und dem Justizvisitationsbericht von 1786 vor allem widerspiegeln, Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Leider ist die Polizeiordnung der Stadt nicht erhalten, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gedruckt und auf eine Tafel geheftet, im Rathause aushing und alljährlich auf St. Matthias (d. h. am 24. Februar, dem Tage nach der Ratswahl) öffentlich vorgelesen wurde¹. Im einzelnen sei erwähnt: das Geleitsrecht in der Stadt sowie das Recht der Ausweisung, das der Stadt noch im 15. Jahrhundert vom Stadtherrn bestritten wurde, behauptete sie schließlich doch, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Landesverweisung vorbehalten

¹⁴ Urf. nr. 77. — Ein Henricus Kopman wird schon 1290 erwähnt. Über das Krameramtbuch vgl. die näheren Angaben bei v. Gebhardt S. 87 f.; darnach bestand jedenfalls 1481 bereits die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea als Vereinigung der Kaufleute. In dem Inventar über das Vermögen des aufgehobenen Krameramts wird neben dem Amtsbuch verschiedenes Zinngeschirr und ein altes schwarzes Leichentuch aufgeführt.

¹ Angabe der Prozeßschrift vom 17. I. 1607, Urf. nr. 92^b, in dem nicht abgedruckten § 5.

blieb. In allen Polizeisachen durfte der Rat Verordnungen mit Straffestsetzungen erlassen und ihre Durchführung überwachen, war in diesem Rechte aber insoweit beschränkt, als etwa bestimmte Gebiete durch allgemeine landesherrliche Verordnungen (wie z. B. diejenigen gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen) erschöpfend geregelt wurden. Weiter stand dem Rat zu die Wirtshauspolizei (insbesondere Festsetzung der Polizeistunde), Straßenpolizei und -reinigung², Feuer- und Baupolizei³, die Bestellung und Beaufsichtigung der Hebammen sowie des Abdeckers bzw. Scharfrichters. Streitig war die polizeiliche Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der Kirchenzucht (Sonntagsheiligung u. dgl.), die der Richter auf Grund des landesherrlichen *ius episcopale* in Anspruch nahm, wie gleichfalls die Sittenpolizei. Besonders wichtig war das Aufsichtsrecht des Rats über Handel und Gewerbe im allgemeinen, über Maß und Gewicht, über die gute Beschaffenheit und die Einhaltung angemessener Preise bei dem Verkauf von Fleisch, Brot, Bier u. dgl.; auch über die Höhe der Arbeitslöhne der Tagelöhner erließ der Rat Verordnungen. Im besonderen aber unterstanden der Beaufsichtigung des Rats die Gilden und Ämter sowie die sonstigen organisierten Gewerbe, deren Ordnungen der Genehmigung durch den Rat bedurften und die auch einen Teil ihrer Einnahmen aus Eintritts-, Strafgeldern u. dgl. an den Rat abführten. Ebenso unterlag wahrscheinlich die Wahl der Vorsteher der Bestätigung des Rats; nach § 14 der Vereinbarung zwischen Rat und Wollenweberamt von 1526 scheint der Rat sie bei diesem Amt sogar ernannt zu haben. Mindestens in späterer Zeit übte der Rat sein Aufsichtsrecht⁴ durch bestimmte Beisitzer oder Assessoren aus seiner Mitte aus, die an den Versammlungen der Gewerbe regelmäßig teilnahmen⁵. Im ganzen Bereich seiner polizei-

² Im Ratsprotokoll vom 31. X. 1703 wird über Anlegung einer Mistgrube vor einem Hause und über das Mistfallrecht Beschluß gefaßt.

³ U. a. wurde 1686 die Beseitigung der Strohdächer nachdrücklich betrieben, die der Rat nicht nur durch Strafen zu erzwingen suchte, sondern auch durch Beschaffung von 30 000 Dachpfannen unterstützte, die den Abgebrannten, soweit sie bedürftig waren, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten (Ratsprot. vom 11. V. und 11. VII. 1686).

⁴ Die mangelhafte Ausübung der Aufsicht gegenüber den Gilden ist bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis Gegenstand der Klage, was vielleicht damit zusammenhängt, daß letzterer anscheinend durch die Gilden besonders gestützt wurde; vgl. o. S. 49* Anm. 5.

⁵ 1753 werden 2 solcher Assessoren erwähnt: Ratsverwandter Bunge für die Gilde und die 3 Ämter der Wullner, Kramer und Schmiede, Ratsverwandter und Salzkommissar Krupp für die übrigen (nicht genannten) gewerblichen Verbände. 1756 waren Ratsverwandter Kannegießer bei der Bäcker-, Fleischhauer- und Schuhmachergilde, der schon erwähnte Krupp bei der Schneider-, Schreiner- und Weberzunft Assessoren, während Bürgermeister Wegener an Stelle des † Bunge den 3 Ämtern am 26. Februar neu beigeordnet wurde. Über die Faßbinderinnung, deren angeordneter Beisitzer er sei und die offenbar mit der Schreinerzunft identisch war, hatte sich Krupp 1755 beschwert, weil sie in seiner Abwesenheit unter Übergang älterer geeigneter Leute einen noch jungen Amtsgenossen zum „Altermann“ gewählt hätte, „welches nur allein zu Schmauferey und nicht der Ordnung zufolge

lichen Zuständigkeit unterstand der Rat aber einer gewissen Oberaufsicht durch den Amtmann und durch den Richter, der aber nur, ohne das Recht zu selbständigem Eingreifen, über Unterlassungen und Mängel nach Kleve zu berichten hatte.

§ 21. Finanz- und Steuerwesen im allgemeinen¹.

Für die Zeit vor 1419 sind wir bezüglich des Finanz- und Steuerwesens der Stadt auf zufällige Einzelnachrichten angewiesen. Das Stadtrecht von 1346 nennt eine Reihe von städtischen Einnahmequellen, an denen meist auch der Stadtherr Anteil hat. Es sind in der Hauptsache Gebühren für gerichtliche Handlungen, Strafgelder, Abgaben in besonderen Fällen (für Erwerbung des Bürgerrechts, Anbau auf der Walde-meine, Hausverkäufe u. a. m.). An steuerähnlichen Einkünften werden nur die Wein- und Bierpfennige erwähnt². Einzelne Urkunden geben uns Nachricht über Geldgeschäfte, an denen die Stadt beteiligt war, die auch wertvollen Besitz und wichtige Privilegien durch Geldzahlungen an sich brachte³. Die Willkür von 1419 zeigt dann bereits ein wohlorganisiertes Finanzwesen, während vorher nur gelegentlich davon die Rede ist, daß Zahlungen van der stades wegen ind uyt irer taflen zu leisten seien⁴. Ausgehend von der Regelung über Veranlagung und Erhebung des Schoß⁵ werden Vorschriften gegeben auch über Einziehung und Auszahlung aller sonstigen Einkünfte und Ausgaben. Hierfür werden alljährlich auf Cathedra Petri 4 Personen aus der Gemeinheit bestellt⁶, die zusammen mit dem Stadtschreiber und einem Stadtknecht regelmäßig Donnerstag nachmittag in der stades rentekameren zur Erledigung ihrer Aufgaben anwesend sind und Geld und Rentebuch in einem Schrein auf der Rentkammer unter gemeinsamem Verschluss halten. Die Rechnung prüfen sie viermal im Jahr unter sich und legen sie 14 Tage vor Cathedra Petri dem Rat vor, der seinerseits 8 Tage später der Gemeinheit über das gesamte Finanzwesen Rechenschaft gibt.

abzielet“; die Innung war darauf vom Commissarius loci in 2 Th. Brüchten genommen worden.

¹ Zu den §§ 21—23 vgl. Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern . . . im 12. und 13. Jahrhundert“.

² über diese vgl. das Nähere unten § 23.

³ 1361 schuldete die Stadt eine Rente von 40 Mark Dortmunder Pfennige dem Dortmunder Bürger Diderich genant Overberg, der ihr am 13. Juni das Rückkaufsrecht für 480 Mark auf Cathedra Petri bzw. veirtein nacht vor- oder nachher zugestand. Einem anderen Dortmunder Bürger, Konrad von Bersword, war die Stadt am 22. VII. 1374 ein Kapital von 100 Mark schuldig. (St. A. Münster, Depos. Unna.) Im übrigen vgl. die Urk. nr. 3. 6. 10. 12. 16—18. 32. 42. 52. 56. 59. 66. 74. Bemerkenswert ist bei der Urk. nr. 18^c die Pferdesetzung; deren Wortlaut s. bei Nachträge und Berichtigungen.

⁴ Vgl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Urkunden von 1361 u. 1374.

⁵ über diesen vgl. das Nähere unten § 22.

⁶ Außerdem saßen noch 4 Gemeinheitsvertreter in dem Ausschuss zur Erhebung des Schoß, so daß deren also im ganzen 8 in der städtischen Finanzverwaltung mitwirkten.

Von der Rentkammer, auch wohl Rente- und Zisefammer, als der Stelle der städtischen Finanzverwaltung wird auch später häufig gesprochen. Es scheint aber, daß jener Viererausschuß aus der Gemeinheit (ebenso wie der Viererausschuß für den Schoß) später in dieser Form nicht mehr bestanden hat. An seine Stelle sind vielleicht die Kamerarien und die Rentkammerlinge getreten, d. h. also je 2 Personen, die dem Rat, und 2, die ihm nicht angehörten. Für die Verwaltung des unter Aufsicht des Rats stehenden kirchlichen und Stiftungsvermögens wurden, wie schon oben erwähnt, besondere Verwalter (Provisoren oder ähnlich) bestellt, deren Notwendigkeit vom Rat einmal damit begründet wird, daß wy der Stadt rentekhameren wegen dero Stadt upkompsten und sunsten mher dan genoichzam belastiget befinden⁷. Später, Ende des 17. Jahrhunderts, wird gelegentlich die Beobachtung der auf der Rentkammer aushängenden Rentkammerordnung eingeschärft, nach der u. a. die Rentkammerer in keinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Bürgermeistern und den Kamerarien stehen durften⁸. Leider hat sich diese Ordnung aber nicht erhalten⁹. Doch ergibt sich aus den Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Dr. Davidis¹⁰ ein ziemlich deutliches Bild von der Art, wie die Finanzverwaltung in jener Zeit geführt wurde. Grundsätzlich hatte der ganze Rat in allem zu entscheiden, tatsächlich verfügten aber im Einzelfalle meist die Bürgermeister und Kamerarien, wenn auch unter Vorbehalt der nachträglichen Gutheißung durch den Rat. Die laufenden Zahlungs- und Einnahmegeschäfte besorgten die beiden Kamerarien auf der Rentkammer unter Beistand der beiden Rentkammerer, die die Rechnung (das Rentebuch) zu führen hatten¹¹; diese wurde am Tage vor Cathedra Petri im Rate vorgetragen. Kamerarien und Kämmerer sollten einmal wöchentlich auf der Rentkammer zusammen kommen, um das fällige Kontingent vom Accisemeister in Empfang zu nehmen und die eingegangenen Rechnungen in bar zu begleichen. Alle Rechnungen mußten mit einem vom Stadtschreiber unterschriebenen Vermerk über ihre Genehmigung durch den Rat versehen sein. Einkommende Gelder waren am Sonnabend um 1 Uhr auf der Rentkammer zu vereinnahmen. Die beiden „Rentekassen“ befanden sich in der Rentkammer unter Verschuß der Rentkammerer. Allerdings mußte die Untersuchungskommission feststellen, daß diese Vorschriften keineswegs genügend beachtet wurden. Man klagte u. a. darüber, daß die Kamerarien oft wochenlang nicht in der Rentkammer erschienen und statt

⁷ Urkunde vom 29. XI. 1575 betr. eine Stiftung für Hospital und Armenhaus (St. A. Münster, Depof. Unna).

⁸ Ratsprot. v. 24. II. 1695 und 3. III. 1702.

⁹ Daß hier noch die Willkür von 1419 gemeint ist, die ursprünglich jedenfalls auch in ähnlichem Gebrauch gewesen ist, wie der äußere Zustand des Pergaments vermuten läßt, ist unwahrscheinlich, weil sich in ihr die oben angezogene Bestimmung nicht findet.

¹⁰ S. o. S. 51* Anm. 13.

¹¹ Über die ordentlichen Geldrenten, die sogenannten Pfennigrenten, und die Accisegelder sollten besondere Bücher geführt werden.

dessen die Gelder in ihren Häusern vereinnahmten und ausgaben, ohne geordnete Buchführung und vielfach unter Verrechnung von angeblichen, aber nicht ordnungsmäßig belegten (oft wohl geradezu vorgepiegelten) eigenen Auslagen; ähnlich verfahren auch die Bürgermeister. Auch sonstige Unregelmäßigkeiten wurden gerügt. Alles wurde begünstigt durch die nahe Versippung der verschiedenen Würdenträger untereinander. Dabei war die allgemeine Finanzlage der Stadt durch die Kriege im 17. Jahrhundert immer schlechter geworden. Schon in der Accisendenschrift von 1654 klagte die Stadt, daß sie nicht nur das städtische Vermögen, aus dem ihr früher etwa 4000 Th. jährlicher Einnahmen zugeflossen seien, eingebüßt habe, sondern in etwa 30 000 Th. Schulden geraten sei. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen erneute Kriegsnotö mit vermehrten öffentlichen Lasten¹². Trotzdem muß der Stadt, wenn die Angabe von 1654 nicht sehr übertrieben war, eine wesentliche Verminderung der Schuldenlast gelungen sein, da diese nach dem Berichte der Rathhäuslichen Kommission von 1718 sich im Jahre 1713 nur auf 16 828 Th. 10 St., 1718 auf 17 800 Th. 41 St. belief, denen allerdings keinerlei Kapitalvermögen gegenüberstand.

Von 1718 ab hörte dann die finanzielle Selbständigkeit der Stadt im wesentlichen auf. Steuererhebung und Accise wurde vom König übernommen, der dafür einen zur Ausgleichung des städtischen Haushaltsanschlags notwendigen Zuschuß aus der königlichen Accisekasse zahlte. Die auf diese Weise in ihrer Bedeutung sehr geminderte städtische Finanzverwaltung wurde forthin nur von einem Kamerarius und dem ersten Ratsverwandten als Rentkammerling geführt.

§ 22. Die unmittelbaren (Vermögens-)Abgaben.

Eine eigentliche Einkommensteuer gab es in Anna nicht. Soweit unmittelbare Abgaben erhoben wurden, lagen sie auf Grundbesitz und sonstigem Vermögen. Die älteste derartige Steuer, der Zehnte, ist in der Zeit, die hier in Frage kommt, schon aus einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu einer reinen Reallast geworden, deren Ertrag ganz und in Teilen Gegenstand von privatrechtlichen Veräußerungsgeschäften ist¹. Die Besteuerung des Vermögens ihrer Bürger hat der Stadt in gewissem Umfange wohl von Anfang an zugestanden. 1398 und nochmals 1403 erhielt die Stadt vom Landesherrn auch das Recht, von jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, der Vermögen (erve guet ader rente) in Anna erwirbt, das der Stadt abgabepflichtig (in tynse schotte und in deynste) gewesen ist, die gleichen Leistungen zu fordern wie von ihren Bürgern; 1403 unter ausdrücklicher Einräumung des Rechts zu zwangsmäßiger Eintreibung.

¹² Vgl. § 1 und Anhang nr. 4.

¹ Vgl. Urf. nr. 10 (1347), nr. 38 (1421), nr. 48 (1444). — In einer Urkunde vom 31. V. 1402 wird an U.-L.-Fr.-Gilde in der Waterporten ein Stück Land in der Feldmark verkauft vor eyn vry dorslactlich egen, utgeseget den teynden, dat dat land geldet (St. N. Münster, Depof. Anna).

Westfälische Stadtrechte III. Anna.

In der Willkür von 1419 wurde die Erhebung des hier zuerst genannten Schoß² in allen Einzelheiten geregelt. Er ist eine Vermögenssteuer, die aus einem allgemeinen für alle Pflchtigen gleichen Betrage von 12 § (dem Vorschöß) und einer sich nach der Höhe des Vermögens abstufoenden Abgabe von 1 § für jede Mark Vermögenswert (dem eigentlichen Schoß) besteht, jedoch unter Freilassung von einem Drittel des Hauses und der Waffen³. Bei Renten wurde ein Satz von 12 § für 1 Mark Erbrente (erfflich rente) und 8 § für 1 Mark Leibzucht-Rente (liiftucht) festgesetzt. Hierin könnten die Ansätze einer Einkommensteuer erblickt werden; die Differenzierung der Steuersätze zeigt aber, daß nicht die Rente als solche, sondern der ihr zugrunde liegende Kapitalwert erfaßt werden sollte. Alle feste und bewegliche Habe wird nach dem vom Besitzer eidlich angegebenen Werte versteuert. Die Erhebung geschah durch einen Ausschuß von 8 Mann, je 4 aus dem Rat und aus der Gemeinheit (letztere von den insgesamt 8 Personen, die bei der Finanzverwaltung als Vertreter der Gemeinheit mitwirkten); die 4 Vertreter der Gemeinheit wurden alle Jahr auf Michaelis vom Rat ernannt. Die Zahlung des Schoß erfolgte nach der Reihe erst durch die Mitglieder des sitzenden Rats, durch die 8 Vertreter der Gemeinheit, den alten Rat und schließlich durch die Bürgerschaft. Die Außenbürger wurden durch Verkündigung in den benachbarten Kirchspielskirchen zur Schoßzahlung aufgefordert. Anspruch auf Befreiung vom Schoß hatte nach der Willkür von 1419 niemand, dem sie nicht durch ausdrücklichen Beschluß bewilligt wurde. Auch den Geistlichen wurde sie für ihr eigenes Vermögen nicht zugestanden; von den Gilden und Bruderschaften waren nur die Heilige Geist-Bruderschaft und das Vermögen, das to armer lude kledinge und to den gemeinen spinden hort, frei. Im 17. Jahrhundert besaßen eine gewisse Freiheit von Schätzung und Kontribution der ältere Bürgermeister, der Stadtsekretär und die Geistlichkeit⁴; den beiden ersteren wurde sie aber 1707 genommen⁵. Die landesherrlichen Beamten dagegen genossen keine allgemeine Steuerfreiheit; der Richter versuchte zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach, sie durchzusetzen, jedoch offenbar ohne Erfolg⁶. Hierbei handelt es sich aber nicht mehr um den alten

² Nach den einleitenden Worten könnte es sich 1419 vielleicht um die erste Einführung eines regelmäßig erhobenen Schoß handeln. Das ließe sich dann etwa mit der Einung der Stände von 1419 in Zusammenhang bringen, die durch den Bruderstreit um die Landesherrschaft veranlaßt wurde.

³ Diese Befreiung scheint später fortgefallen zu sein, da der darauf bezügliche Satz nachträglich durchstrichen ist.

⁴ Die Geistlichkeit genoß diese Befreiung aber auch jetzt, wie 1419, nur bezüglich ihrer Amtsbezüge, wie aus mehrfachen Feststellungen in den Ratsprotokollen hervorgeht.

⁵ Vgl. Anhang nr. 4 Vorbemerkung.

⁶ 1614/15 der Richter Schmiß (St. A. Münster, Weßlar U 60/267). 1647/48 der Richter Zahn, bei dem die Verhältnisse insofern verwickelter waren, als der von ihm besessene Essensche Hof Brochhausen als solcher der städtischen Schätzung offenbar nicht unterlag. Es kam zu einem Vergleich, nach dem Zahn von 100 Th. den Satz von $\frac{1}{2}$ Th. zu zahlen versprach, worauf der Rat einging, während die Gemeinheit

Schoß, sondern um die regelmäßigen Schatzungen, die meist zur Aufbringung der landesherrlichen Kontribution alljährlich erhoben wurden und über deren Zusammenhang mit dem Schoß, der an sich naheliegend und wahrscheinlich ist, uns doch bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Auch diese Schatzung war eine Vermögenssteuer, die in durch ein in gewissen zeitlichen Abständen neu aufgestelltes Kataster bestimmter Höhe mehrmals im Jahr nach Bedarf erhoben wurde; die Zahl der jährlichen Schatzungen schwankt in der Zeit zwischen 1670 und 1718, worüber uns eine Zusammenstellung erhalten ist, zwischen 4 und 20; besondere Anlässe zur Erhebung sind aus den Ratsprotokollen ersichtlich⁷. Eine erhöhte Schatzung, die sogenannte Forensenkontribution, wurde von demjenigen Grundbesitz erhoben, der sich in den Händen auswärtiger Eigentümer befand⁸.

Die gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheinende Kuh- und Viehschätzung⁹ ist nicht als wirkliche Steuer anzusehen, bedeutet vielmehr nur eine Gebühr für die Weidenuzung in der städtischen Heide, die den Bürgern ursprünglich wohl ohne Entgelt zugestanden haben mag¹⁰. Ebenso ist der „Zehnte Pfennig“, ein Abschößgeld, das auf Grund des *ius detractiois seu decimandi* durch die Stadt von Erbschaften, die aus der Stadt hinausgingen, oder von sonstigen Vermögensübertragungen, die an Auswärtige erfolgten, erhoben wurde, keine regelmäßige Vermögenssteuer, wenn sie auch einen jährlichen Durchschnittsertrag zu erbringen pflegte. Seit wann die Stadt das Recht zur Erhebung besaß, das ihr Ende des 15. Jahrhunderts jedenfalls schon zustand, ist nirgends erwähnt¹¹.

§ 23. Die mittelbaren (Verzehrungs-)Abgaben.

In beschränktem Umfange hat eine mittelbare Besteuerung in Unna offenbar von Anfang an bestanden. Das Stadtrecht von 1346 erwähnt

„durch eine Revolte und Absezung von dem Magistrat sich rottirt und zusammen-geschlagen und endlich unter sich selbst renuente et contradicente magistratu auß jedweder Quartier der Stadt zwey und also auß den funff Quartieren zehen vermeinte arbitros oder Gleichmachere der Contribution benennet und vorgeschlagen“; die Annahme des Vergleichs wurde dann aber durch Kurf. Reskript erzwungen (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^a). Am 14. I. 1699 bestimmte die Klevische Regierung unter Bezugnahme auf ein Kurf. Reskript „auß unserm hofflager“ vom 15. XI. 1698 und auf das Edikt vom 23. I. 1693 (Scotti I, 662 nr. 433), daß die Kurfürstlichen Beamten von ihren steuerbaren Gütern wie jeder andere die Steuern entrichten müßten (Ratsprotokoll).

⁷ Über die Einzelheiten, insbesondere auch die Form der Erhebung vgl. Anhang nr. 4.

⁸ Vgl. Anhang nr. 4^d.

⁹ Vgl. Anhang nr. 4^e.

¹⁰ Im 18. Jahrhundert hatte noch jeder Bürger das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^b, Akten betr. Teilung der Heide 1802—1803).

¹¹ Der „Zehnte Pfennig“ begegnet zuerst in der Urkunde für Kloster Steinhaus von 1492, dann in Prozeßakten von 1615 (Urk. nr. 64 und 95); auch die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts erwähnen ihn häufiger. Das besondere Privileg, auf das sich die Stadt 1716 beruft (Urk. nr. 132^a XXI), ist nicht festzustellen.

e*

(§ 9) Abgaben vom Wein und vom Bier¹, von der ersteren erhalten Stadtherr und Stadt je die Hälfte, bei der letzteren bekam der Stadtherr van iuweliken beyre 2 ſ im voraus, während der Rest zwischen ihm und der Stadt geteilt wurde. Über die Höhe der Steuerfäße ist im übrigen nichts gesagt. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Wagehauses (1352) enthält, wenn das auch ausdrücklich nicht gesagt ist, die Befugnis zur Erhebung von Wiegegebühren, die man als Besteuerung der unter Wiegezwang stehenden Waren betrachten darf. Im gleichen Jahre 1352 verpfändete Graf Engelbert III. für 50 Mark der Stadt Unna den neunten Pfennig, der ihm von den Bierpfennigen daselbst zustand. Es scheint, daß die vorbehaltene Wiedereinlösung tatsächlich erfolgt ist, daß dann aber später (Anfang des 15. Jahrhunderts) nach einer nochmaligen Verpfändung an einen Dritten die Stadt den landesherrlichen Anteil der Bierpfennige an sich gebracht und tatsächlich behauptet hat².

Die Willkür von 1419 erwähnt die Einkünfte aus Weinziese, Weg- und Wagegeld (an wynsise, wechgelde, van der wage) nur kurz, während über die Bierziese und deren Erhebung etwas mehr gesagt wird (V 5 und 12—14). In dem Vertrage mit Graf Gerhard vom 5. VI. 1427 erhielt die Stadt dann, vielleicht als Preis für ihren Anschluß an den neuen Herrn, u. a. ganz allgemein das Recht, dat sy moigen tziise up alrehonde velinge setten³, und erließ eine Woche darauf bereits eine allgemeine Ordnung, die eine Ziese auf Korn, Bier, Tuch, Vieh und Felle sowie die Wiegegebühren bei der Stadtwage festsetzte, auf der alles wichtige gud wagepflichtig war; als solches wird ausdrücklich aufgeführt: Butter, Käse, Speck, Fett und Talg; Eisen, Wolle und Wachs; Fische; Flachs, Garn und Zwirn. Seit dieser Zeit besaß die Stadt unbestritten und allein das Recht der Zieserhebung in der Stadt. Der landesherrliche Anspruch auf einen Anteil an den Bierpfennigen⁴ ist, soviel wir sehen, nie ernsthaft geltend gemacht worden; im Schiedspruch von 1444 (§ 3) wurde der Stadt nur die Erhebung eines Bierzolls untersagt, der wohl mit der in der Acciseordnung (§ 2) erwähnten Ausfuhrabgabe gleichbedeutend ist, während der Einspruch Graf Gerhards gegen die von der Stadt erhobene wiinsate abgewiesen wurde. Letztere wurde 1478 seitens der Stadt durch ein Weinzapfmonopol ersetzt, das sie durch einen städtischen Weinzapfer unter Aufsicht der 4 Weinherren ausübte und das gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch bestand, bald darauf aber aufgehoben worden zu sein scheint⁵. Die Wein-, Branntwein- und „gebrannte

¹ Die Vorschriften in § 29 beziehen sich jedenfalls nur auf die der Stadt zufallenden Strafgeelder bei Übertretungen ihrer gewerbepolizeilichen Vorschriften, enthalten aber nicht das Recht zur Steuererhebung.

² Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67 die Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts.

³ Doch behielt der Graf sich und seinen Amtleuten Accisefreiheit für den eigenen Bedarf vor; bezüglich der Ritterschaft wurde auf die Handhabung zu Hamm verwiesen, worüber aber nichts festzustellen war.

⁴ Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67.

⁵ Da das Weinhaus 1626 verkauft wurde (vgl. o. S. 10*), ist anzunehmen, daß in dieser Zeit das Weinzapfmonopol beseitigt wurde, wofür auch die Angaben der Accisedentschrift von 1654 § 5 sprechen.

Kornwassers-Accise“ blieb jedoch anscheinend unter besonderer Verwaltung, war zunächst verpachtet, wurde aber später, soweit sich kein Pächter dafür fand, zeitweise wieder von der Stadt selbst übernommen. Daß als Pächter der Kamerarius Henrich Brockhaus, also ein Mitglied des Rats, erscheint, ist immerhin bemerkenswert. An Stelle der Fellziese zahlte Anfang des 18. Jahrhunderts das Schuhmacheramt eine feste jährliche Summe von $7\frac{1}{2}$ Th.⁶ Im übrigen scheint die Acciseverfassung seit ihrer ersten Einrichtung im wesentlichen unverändert geblieben zu sein. Über die Angaben der Ordnung von 1427 hinaus wissen wir allerdings wenig davon. Mitte des 16. Jahrhunderts wird einmal eine Rentenzahlung auf die Einkünfte der „Stadtaczizen“, durch die „Stadt-Bizekammer“ zahlbar, angewiesen⁷. Später ist häufiger von dem Accisemeister die Rede, der, mindestens im 17. Jahrhundert, aber die Accise in der Regel gegen eine feste Summe in Pacht hatte, wie ja auch die Einnahmen der Stadtwage später regelmäßig verpachtet wurden, gewöhnlich zusammen mit den Erträgen des Weggeldes, das sachlich und sprachlich oft kaum davon zu scheiden ist. Über diese ganzen Verhältnisse, auch über die Höhe der Acciseeinnahmen im Laufe der Zeiten, unterrichtet ausführlich eine Denkschrift des Rats von 1654, in der er das Recht der Stadt zur Erhebung von Accise und Weggeld auch theoretisch aufs eingehendste begründete⁸.

Die damals drohende Gefahr der Übernahme dieser Steuerquellen durch den Staat ging noch einmal vorüber⁹. Ein halbes Jahrhundert später erfolgte dann aber durch König Friedrich Wilhelm I. die allgemeine Aufhebung der Accise in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark¹⁰. Am 26. VII. 1716 eröffnete die zur Einrichtung der königlichen Accise angeordnete Kommission den zu Unna versammelten Vertretern der märkischen Städte, daß „Seine Majestät die Stadt-Accise an sich nehmen und daraus 1. das Schatzungskontingent, 2. die Pensiones, 3. dem Magistrat ein subsidium, soweit der Stadt gelassene Einkünfte nicht reichen, und 4. die Capitalia darauf bezahlen lassen würden“¹¹. Auf die neue königliche Accise ist hier nicht näher einzugehen, da es sich um eine Einrichtung für das ganze Land handelt. Hervorgehoben zu werden verdient aber, daß die vielen Eingaben der klevischen und märkischen Stände, die gegen die neue Acciseverfassung

⁶ Urf. nr. 123.

⁷ Urkunde vom 15. III. 1556 (St. A. Münster, Depos. Unna).

⁸ Die eingehenden und durch zahlreiche Anführungen aus der Rechtsliteratur belegten theoretischen Auseinandersetzungen erklären sich dadurch, daß der Bürgermeister Balthasar Konrad Zahn (vgl. die Ratsliste, Anhang nr. 1, 1644—1663) kurz vorher (1650) eine Ichnographia municipalis veröffentlicht hatte, der jene Darlegungen und die Literaturangaben zum großen Teil wörtlich entnommen sind. Vgl. die von dem Sohn Theodor Ernst Zahn veranstaltete neue Ausgabe „Politia municipalis . . .“. Lippstadt 1713. Lib. III cap. XIX, S. 1189 ff.

⁹ Vgl. Urkunden u. Aktenstücke V.

¹⁰ Vgl. Urf. nr. 132, insbesondere die Vorbemerkung.

¹¹ Gen.-Dir., Gen.-Zoll- u. Accise-Depart., Kleve-Mark Tit. 2 nr. 7.

Sturm liefen, keineswegs die wahre Meinung der einzelnen mitunterzeichneten Städte wiedergeben. Die märkischen Städte waren vielmehr seitens der anderen Stände durch Drohungen zur Unterschrift gezwungen worden, wie zuerst der Bürgermeister Fabrizious zu Hamm, dann auch der Unnasche Bürgermeister H. A. Hufemann gegenüber Stellerrat Durham erklärte¹².

4. Das Gerichtswesen.

§ 24. Allgemeines.

In dem Vertrage von 1243 hatte Graf Adolf I. von der Mark das *iudicium villae Unna*, unde ortum habuit illud, quod appellatur wichelde, et omnem iurisdictionem infra villam erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daß bereits eine Art erweiterter Sondergerichtsbarkeit, die über die eigentliche sachliche (und vielleicht auch Gebiets-) Grenze eines örtlichen (dörflichen) Gerichts hinausging, bestand (oder bestanden hatte, wenn man auf das Perfekt in *habuit* Gewicht legen will). Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war, ob sie 1243 und später noch bestand und durch welche Organe sie ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht überliefert. Man wird vielleicht sogar schon an einen Wigboldscharakter des damaligen Dorfes Unna und somit an die Anfänge des späteren Stadtgerichts denken dürfen¹. Gleichzeitig mit der ersten Stadtrechtsverleihung, die nach dem in § 1 Gesagten wahrscheinlich zwischen 1288 und 1290 erfolgte, ist dann jedenfalls in Unna, ähnlich wie in anderen Städten, die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Bürger der neuen Stadt erfolgt, das an die Stelle des Gogerichts getreten ist², vor das die Bürger nach Angabe des Stadtrechts von 1346 nicht mehr geladen werden sollten. Auch der Freigraf durfte nun innerhalb der Friedepfähle nicht mehr richten³. Andererseits räumte das

¹² Schreiben Hufemanns vom 17. I. 1720: er habe bereits von Kleve aus berichtet, daß den Märkischen Hauptstädten „so stark von denen übrigen Collegiis der Ritterschaft und Städten zugesetzt worden, daß anfänglich positivement sich declariren sollten, ohne ein project eines supplicati wider die Accise erst vorhero sehen zu lassen, ob man Märkischer Städte seiten mit gravaminiren wolle oder nicht. Und wie endlich man stark entgegen gesetzt, daß man ja erst den Inhalt sehen müste, was und wie wider die Königlische Accise gravaminiret werden solte, hat man an anderer Seyten gedräuet, sich von denen Märkischen Städten zu separiren, wenn sie nicht mit einig seyn wolten“, worauf diese durch ihren Syndikus praevia revisione unterschrieben hätten. „Mir haben sie dieserhalb allerley Verdruß angehan, haben mit mir nicht conferiren wollen, ja gar endlich wider mich gravaminiret, daß ich als Accise-Fiscal denen Landtages-Versammlungen nicht weiter beywohnen mögte, wogegen ich aber solennissime protestiret habe. Das ist gewiß: die Märkischen Hauptstädte haben auf die Weyse kein votum liberum und müssen wahrhaftig par compagnie mitmachen, was die andere Collegia haben wollen.“ (Beh. Staatsarchiv: Gen.-Dir. Kleve, Tit. 150 Sect. 1 nr. 3.)

¹ Vgl. F. Philippi, „Weichbild“, in *Hansische Geschichtsblätter* XXIII, Jahrgang 1895, S. 1.

² Vgl. hierüber § 25.

³ Über den Freigrafen vgl. § 26.

Stadtrecht von 1346 auch dem Rat eine gewisse Gerichtsbarkeit ein⁴. Eine allgemeine Befreiung der Bürger von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit wurde seitens des Landesherrn 1385 ausgesprochen⁵. So gab es in der Folgezeit nur zwei Gerichte, die als erste Instanz für die Bürger in Frage kamen: 1. das Gericht des landesherrlichen Richters, das dieser, streng getrennt von dem (Go-)Gericht über die Amtseingefessenen, über die Bürger abhielt; 2. das Gericht des Rats. Über ihre Entwicklung im besonderen wird weiter unten die Rede sein. Daß zwischen Richter und Rat, deren Zuständigkeiten sich zum Teil überschneiden, es nicht ohne Reibungen abging, ist nicht auffällig. In älterer Zeit hören wir wenig darüber. Erst im 17. Jahrhundert werden, nachdem 1594 ein Vergleich einzelne Streitpunkte beigelegt hatte, die Gegensätze stärker oder wenigstens für uns erkennbarer. Der Versuch, sie durch Verhandlungen zwischen der Klevischen Regierung und der Stadt durch das Reglement vom 7. II. 1687 auszugleichen, gelang nicht. Der streng formalistische Standpunkt, den die Regierung in einem Rezeß vom 14. II. 1687 einnahm: „Alldieweil in regalibus und davon dependirenden Jurisdictionen der Landesherr intentionem fundatam für sich hat, solches auch bereits im vorigen seculo von damahligen Fürstl. Herren Rhäten der Stadt ernstlich zu Gemüht geführt⁶ . . . und, sich dessen allen, was sie in scriptis privilegiis nicht hetten, so lang, bis sie das Herkommen debitè erwiesen, zu enthalten, eingebunden worden,“ dieser Standpunkt war allerdings mit den Ansprüchen der Stadt schwer zu vereinbaren. Die Mißhelligkeiten dauerten sogar durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort trotz der Justizreformen unter den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. und trotzdem der Rat seit 1718 doch vom König ernannt wurde. Eine zusammenfassende genaue Darstellung darüber verdanken wir dem Justizvisitationsbericht von 1786. Die Vorschläge, die bei dieser Gelegenheit zur endgültigen Beseitigung der durch die andauernden Kompetenzstreitigkeiten verursachten Mißstände gemacht wurden und die im wesentlichen darauf hinausliefen, dem Rat die gesamte Realsjurisdiktion, dem Landgericht die gesamte Personaljurisdiktion zuzuweisen, kamen jedoch vor dem Zusammenbruch von 1806 nicht mehr zur Ausführung. Im Verlauf der darüber gepflogenen Verhandlungen, die infolge der Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates, z. T. wohl auch unter dem hemmenden Einfluß der Zeitverhältnisse, sehr schleppend verliefen, wurde auch eine Vereinigung der Zuständigkeiten des Landgerichts im Stadtgebiet und des Rats in einem aus einem Teil des Landgerichts und dem Rat zu kombinierenden Stadtgericht in Erwägung gezogen.

⁴ Über die Gerichtsbarkeit des Rats vgl. § 27.

⁵ Noch 1673 beruft sich der Rat auf dieses Privileg gegenüber Eingriffen des Drostens in die Gerichtsbarkeit.

⁶ Hierüber sind sonst leider keine Nachrichten erhalten; doch gehört vielleicht der Vergleich von 1594 in diesen Zusammenhang.

§ 25. Das stadtherrliche Gericht.

Das ordentliche Gericht für einen Bezirk, der sich mit dem des späteren Amtes Unna im wesentlichen gedeckt haben wird, war bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls das Gogericht¹. Mit der Verleihung des Stadtrechts schied das bisherige Dorf Unna mit seiner Umgebung aus dem Bereich der Gerichtsgewalt des Gogerichts aus, was ausdrücklich in § 2 des Stadtrechts von 1346 ausgesprochen wird. An seine Stelle trat für die Stadt und das von ihren „Friedepfählen“ begrenzte Gebiet ein besonderes landesherrliches Gericht, dessen Richter seit 1290 neben dem Gografen erwähnt wird; jedoch stand dieser noch in engen Beziehungen zum Gografen, wurde vielleicht zunächst noch von diesem ernannt und scheint zeitweise sogar wieder mit diesem identisch gewesen zu sein², so daß der Unterschied zwischen Gogericht und (stadtherrlichem) Stadtgericht weniger in der Person des Richters als in Schöffen und Umstand gelegen zu haben scheint³. Wenn das Privileg von 1335 bestimmt, daß die Bürger vor der banck und, falls der Kläger dort nicht Recht nehmen will, vor der porten to Unna verklagt werden sollen, so ist hier wohl nur an zwei verschiedene Stellen zu denken, an denen der landesherrliche Stadtrichter Gericht hielt⁴. Im Stadtrecht von 1346 wird dieser auch vielfach erwähnt, sein Gericht als burricht⁵ und wicbeldesrichte bezeichnet, was vielleicht darauf hindeutet, daß es aus dem alten dörflichen Gerichte hervorgegangen ist⁶. Dagegen wird 1346 ausdrücklich bestimmt, daß die Bürger nicht vor dem Gogericht verklagt werden dürfen. Als Stelle gerichtlicher Verhandlungen bezeichnet die Datierung einer Eigentumsübertragung: actum et datum in Unna super cimiterium, sicut est ius (1333), wo unter cimiterium aber vielleicht eher der sogenannte vriethof als der kirchhof zu verstehen ist; auch scheint es sich hier um eine Verhandlung vor dem Gogericht zu handeln. In dem Privileg von 1352 ist jedenfalls von onsen richtestoel tot Unna by dem Markete die Rede, wo denn auch nach späteren Nach-

¹ Über die Gogerichte in Westfalen vgl. die neueren Arbeiten von Ferd. Herold, Joh. Schmiß; aus früherer Zeit: bei L. Stüve und bei Lindner, „Weme“, S. 319 f.

² Vgl. oben § 13 und Anhang nr. 2.

³ Später jedenfalls, als der Gograf zum Amtmann und damit fast ganz zum Verwaltungsbeamten geworden war, hielt der Richter sowohl das Amtsgericht über die Amtseingefessenen, das noch in einer Ladung, die der Richter am 2. XI. 1496 ergehen ließ (St. A. Münster, Red-Kamen), als Gogericht bezeichnet wird, wie auch das Bürgergericht ab, die aber stets streng voneinander unterschieden werden, bis 1750 die Zusammenlegung der kleinen Untergerichte in die Landgerichte erfolgte (Urf. nr. 139).

⁴ Mit der „Banck“ ist wohl kaum das Ratsgericht gemeint (wie in Hamm, wo das Ratsgericht Bankgericht genannt wird), da dieses im Stadtrecht von 1346 immer als das Gericht opme hus bezeichnet wird. Mit dem Gericht vor der porten könnte allerdings auch der Freigraf gemeint sein (vgl. unten § 26).

⁵ In späterer Zeit begegnet neben der Bezeichnung Bürgergericht auch einmal der Name Burggericht.

⁶ Auch an einen Zusammenhang mit dem illud quod appellatur wicbelde der Urkunde von 1243 darf wohl gedacht werden.

richten Gericht gehalten wurde. Im 15. Jahrhundert erwähnt die Urkunde vom 26. I. 1441, daß der Montag damals schon (wie noch 1714) der gewöhnliche Gerichtstag war⁷ und daß an diesem Tage die Tore geschlossen zu sein pflegten. Die Formen des Gerichtsverfahrens sind u. a. aus den Gerichtsurkunden von 1406, 1439 und 1445 ersichtlich⁸.

Die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts ist aus älterer Zeit nirgends in allen Einzelheiten überliefert, insbesondere nirgends die Abgrenzung gegen das Ratsgericht genau erkennbar⁹. Erst durch die Auseinandersetzungen gelegentlich der oben § 24 erwähnten Streitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert ergibt sich ein einigermaßen klares Bild, das in den wesentlichen Zügen doch wohl auch für die früheren Zeiten zutreffen dürfte. Darnach stand dem landesherrlichen Gericht die gesamte Strafgerichtsbarkeit zu, insbesondere das ausschließliche Recht des Angriffs, die Aburteilung blutiger Verletzungen (der sogen. Blutrennungen, während die der trockenen oder Dußschläge dem Rat überlassen war), der Hurerei- und kirchlichen Vergehen (als Ausfluß des landesherrlichen ius episcopale) sowie der Übertretungen landesherrlicher Verordnungen. Bei Verbal- und Realinjurien (mit Ausnahme der erwähnten Blutrennungen) bestand konkurrente Gerichtsbarkeit des Richters und des Rats, so daß entscheidend war, bei welchem Gericht eine Sache zuerst anhängig wurde (*praeventio fori*). In bürgerlichen Streitsachen war der Richter ausschließlich zuständig bei allen Schuldsachen (*causae debendi*), einschließlich der vom Schuldner bestrittenen städtischen Abgaben u. dgl. Ebenso durfte nur er Pfändungen und Exekutionen vornehmen; nur bezüglich der Steuern und anderer Forderungen der Stadt und ihrer kirchlichen und sonstigen Stiftungen war dem Rat die unmittelbare Eintreibung auch mittelst Pfändung zugelassen, sofern die Zahlungspflicht als solche von dem Schuldner nicht bestritten wurde. In Testaments-, Schenkungs-, Erbschafts-, Pacht- und Kontrattsachen bestand wieder eine konkurrente Gerichtsbarkeit des Rats. Ein Rest der alten Gerichtsverfassung mit Schöffen und Umstand, die in den Urkunden nr. 34^b und 45 von 1406 und 1441 noch deutlich hervortritt, war es wohl, daß in späterer Zeit das Gericht durch den Richter, der damals im übrigen durchaus als Einzelrichter erscheint, nicht nur in den geringeren Strafsachen, sondern auch bei peinlichem Halsgericht stets im Beisein von 2 Beisitzern des Rats (meist der beiden Kamerarien) abgehalten werden mußte¹⁰; diese besaßen

⁷ Doch wird 1594 darüber geklagt, daß die Gerichtstage infolge der vielen Feiertage u. dgl. selten und unregelmäßig gehalten wurden.

⁸ Urf. nr. 34^b, 44^a und 45. Vgl. auch Urf. nr. 130.

⁹ Aus den Angaben über die Straf- und Gerichtsgelder im Stadtrecht von 1346 ist immerhin einiges erkennbar. Erwähnt sei noch: 6. IV. 1403 wird ein Garten zu Unna als freies Eigen (*vrii dorslachtich eghen*) vor dem Richter aufgelassen. Bei der am 9. IX. 1411 beurkundeten Auflassung des Duvelhovedeshofs zu Westardey vor *eyn vrii dorslachtich eegen* vor dem Freigrafen Stenden van Runden und dem Richter zu Unna Hake wirkt letzterer jedenfalls als Richter des Gogerichts mit.

¹⁰ Über die Art des Verfahrens in Strafsachen überhaupt und die Abhaltung des Brüchtengedings durch die Drossen in der Grafschaft Mark vgl. Adam Schreiber,

aber keinerlei Mitwirkungsrecht, sondern hatten nur darauf zu achten, „daß den Bürgern nicht zu viel geschehe“, wie der Bericht von 1714 feststellt. Auch bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung von Gefangenen durch den Richter war die Anwesenheit der beiden Kamerarien erforderlich. Als das kollegiale Landgericht an Stelle des Richters trat (1750), kam diese Einrichtung als solche in Fortfall, doch wird 1786 erwähnt, daß der Justizbürgermeister Basse gleichzeitig Assistent beim Landgericht sei.

§ 26. Das Freigericht.

Die Freigravenschaft Unna wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufig erwähnt¹. An einen Freistuhl in Unna selbst erinnert vielleicht noch der Briethof², der jedenfalls auf eine alte Gerichtsstätte hinweist. Aber schon das Stadtrecht von 1346 erklärt, daß der Freigraf innerhalb der Friedepfähle nicht richten solle. Doch finden sich in der Umgebung von Unna eine Reihe von Freistühlen erwähnt: zu Höing (Schulze Höing, nordöstl. von Unna, 1291—1435), ante oppidum Unna in publica via (1332) und buten der wuneporten to Unna (1342); ebenso in den benachbarten Orten³.

Die Rechte der Freigrafen werden in dem Privileg von 1335 noch ausdrücklich vorbehalten. Dagegen versprach 1358 Graf Engelbert III., die Bürger und ihr Gut vor keinen Freistuhl zu laden. 1503 erfolgte dann durch Kaiser Maximilian I. die Befreiung der Grafschaft Mark und ausdrücklich auch der Stadt Unna von der Freigerichtsbarkeit. Doch zeigt die Urkunde von 1511, daß der Landesherr sich damals des Freigrafen noch bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bediente. Später wird seiner nie mehr gedacht.

§ 27. Das Ratsgericht.

Es ist selbstverständlich, daß der Rat von Anfang an gewisse gerichtliche Befugnisse besessen haben muß. Die ersten Urkunden zeigen ihn offenbar schon in deren Ausübung, wenn auch nur neben und hinter dem Richter und ohne daß seine Stellung dabei deutlich erkennbar ist¹. In

„Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen“, Münst. Philos. Diss. 1912.

¹ Vgl. Lindner „Beme“, der auch die Namen der Freigrafen angibt.

² S. o. S. 9*; to Tunne under den linden (1367) bezeichnet vielleicht diese Stelle.

³ Linder a. a. O. nennt u. a. Namen, Fröndenberg, Hemmerde, Herringen, Wickede. Einen Freistuhl zu Niedermassen erwähnt eine Urkunde vom 12. V. 1340 (St. A. Münster, Depof. Unna).

¹ Vgl. Urf. nr. 1^d; ferner: am 16. II. 1294 (1295) werden coram Hermanno de Gelinchusen gogravio et Alberto de Limborg iudice in Unna tunc temporibus existentibus in figura iudicii et coram consulibus ibidem Güter in Hemerde verkauft (Westf. U. B. VII nr. 2318); am 22. II. 1297 (1298) beurkunden Theodericus gogravius et universitas consulum oppidi in Unna den Verkauf einer Rente aus einem Hof zu Ulfersfen (Westf. U. B. VII nr. 2452).

dem Stadtrecht von 1346 finden sich dann schon etwas bestimmtere Angaben. Das Gericht über Maß und Gewicht, worüber Richter und Rat gemeinsam die Aufsicht führten, scheint damals noch dem ersteren zugestanden zu haben, auf den man doch wohl das wicbeldesrichte beziehen muß. Dagegen sollte die Stadt auf dem Rathaus (opme hus) richten über Brot und Fleisch, ebenso über Beleidigungen gegen den Rat sowie über Verstöße gegen die von Rat und Bürgerschaft beschlossenen Willküren (burkoyre), deren Bereich vor allem in § 29 des Stadtrechts umschrieben ist. In diesen Sachen besaß der Rat auch das Recht der, erforderlichenfalls zwangsweisen, Eintreibung der Strafen durch die Stadtfnechte². Wieweit der Anteil, der der Stadt an den Strafen für wörtliche und tätliche Beleidigungen zugesprochen wird (§§ 16 ff.), auf eine gerichtliche Zuständigkeit des Rats schließen läßt, sei dahingestellt. In der Willkür von 1419, die das Finanzwesen der Stadt regelt, werden (Abschnitt II 7) die Einnahmen erwähnt, die der Rat van den segelen und van den ordelen und wysingen zustehen, und an späterer Stelle (Abschnitt V) Strafgeelder und Gebühren, die ebenfalls offenbar auf seiner gerichtlichen Zuständigkeit beruhen. Eine vorübergehende Erweiterung seiner Zuständigkeit gewann die Stadt durch das Privileg von 1506 über das Recht des Angriffs, das der Herzog aber 1517, anscheinend auf Betreiben des Amtmanns, mit der ausbedungenen Pfandsomme wieder einlöste. 1575 wurde der Stadt wenigstens das Recht zur Festnahme von Garten- und Felddieben eingeräumt, die aber dem Richter zur Bestrafung durch Einsetzung der Missetäter in den sogenannten Thorenkasten³ überliefert werden mußten; die Freilassung durfte nur durch den Richter unter Zustimmung des Amtmanns erfolgen. Diese letztere Vorschrift blieb auch bestehen, als der Rat — ob mit landesherrlicher Genehmigung oder durch Usurpation ist nicht ersichtlich — die Bestrafung selbst in die Hand bekommen hatte, bis ihm 1650 auch das Recht der Freilassung überlassen wurde. Dagegen stand dem Rat das Recht der Umwandlung dieser beschimpfenden Strafe in Geldstrafe nicht zu, obwohl er sich vielfach darum bemühte⁴.

Ein allgemeineres Bild über die Zuständigkeit des Ratsgerichts gewähren der Vertrag mit dem Richter von 1594, die Prozeßschrift von 1604 und die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts; die beiden zuletzt genannten Quellen geben allerdings nur den Standpunkt des Rates wieder. In strafrechtlicher Beziehung beanspruchte der Rat nicht nur die Bestrafung ungehorsamer Bürger und die Ahndung von Beleidigungen des Rats und seiner Mitglieder, sondern auch aller anderen Vergehen

² Das Beitreibungs- und Pfändungsrecht des Rats wird 1356 und 1403 auch ausdrücklich auf Nichtbürger ausgedehnt, soweit diese Bürgergut (wicbelde gut) besitzen.

³ Es handelt sich dabei anscheinend um ein Drehhäuschen (narrenheuslein, trülle; vgl. His, „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“, 1928, S. 94, das mit dem oben S. 56* erwähnten Trißel identisch sein dürfte.

⁴ Vgl. Urf. nr. 141 S. 244 und 245 unter Ziffer 4.

der Bürger wie der Nichtbürger mit Ausnahme von Blutrennungen, Totschlag, Ehebruch und „ander hoch publica delicta“, wobei er nicht nur zur Festsetzung von Geldbußen, sondern auch zur Verhängung von Pranger- und Gefängnisstrafen befugt sei und die fälligen Geldbußen selbständig ohne Zuziehung des Richters durch die Stadtdiener eintreiben lassen dürfe; auch dürfe er wie gegen geständige so auch gegen nichtgeständige brüchtfällige Bürger vorgehen (*sententia in invitos et nolentes*)⁵. Eine Einschränkung scheint es zu bedeuten, wenn am 6. IV. 1622 festgestellt wird, daß der Rat Brüchten bis zum Betrage von 10 Th. festsetzen dürfe⁶. Ausdrücklich nimmt der Rat auch die *poena fornicationis* in Anspruch⁷ sowie das Recht zu Haussuchung und Verhaftung, die der Richter nicht selbständig, sondern nur durch Vermittelung des Rats vornehmen dürfe⁸. Daß dem Rat die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht zustand, wird 1630 anlässlich der Streitigkeiten der Ämter und Gilden einmal ausdrücklich festgestellt. Ferner behauptete man 1604, „daß alle Erb- und Sterbfälle⁹, quoad primam immissionem, alle Iniuri-, Schmach- und sonst viel unzählige bürgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden“, sowie ganz allgemein, „daß alle bürgerliche erwachsene Streit- und Rechtfertigungen, alß viel dieselbe *summariam cognitionem* haben“, vor den Rat gehörten. Demgemäß finden sich entsprechende Beschlüsse und Urteile vielfach¹⁰. Alt und unbestritten war die Stellung des Rats als Konsultations- und Revisionsinstanz von allen Urteilen des landesherrlichen Gerichts sowohl über die Bürger wie über die Amtseingefessenen¹¹.

Etwas anders sieht sich die Sache naturgemäß an, wenn man sie unter Berücksichtigung des Standpunktes der anderen Seite, d. h. also der Vertreter der landesherrlichen Ansprüche betrachtet, die vornehmlich in den schon oben § 24 und 25 erwähnten Urkunden von 1687, 1714 und 1786 zu Worte kommen. In Strafsachen durfte darnach der Rat die

⁵ Urf. nr. 92^a § 14 ff.

⁶ Anhang nr. 6 (A II 11).

⁷ Ratsprotokoll vom 23. VIII. 1637.

⁸ Urf. nr. 89; außerdem zahlreiche Erwähnungen in den Ratsprotokollen zwischen 1623 und 1640.

⁹ Vgl. auch nr. 95.

¹⁰ Über Erbteilungs- und Testamentsachen vgl. Anhang nr. 6 (A II 12. 13; B V 2. 4. 9) und Ratsprotokolle vom 30. XI. 1628 und 12. IX. 1686; im Ratsprotokoll vom 4. VIII. 1701 wird eine Witwe Baerst als „näheste Erbin ab intestato zu ihrer . . . verstorbenen . . . Tochter“ anerkannt, jedoch mit der Maßgabe, daß der letzteren Witwer (Osthoff) die bei der Hochzeit geschlachtete Kuh nicht zu erstatten brauche und eine weitere „unter anderem in dotem erlangte Kuh“ als Eigentum, das von seiner verstorbenen Ehefrau herrührende „Ober- und Unterbette aber mit vier Küssen und einem Psöll, die Zeit seines Wittiberstandes und länger nicht, nur zu seiner Nohturfft haben und gebrauchen soll“. — Über sonstige Ausübung der Gerichtsbarkeit, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten vgl. u. a. die Ratsprotokolle vom 27. VI. 1697, 15. VI., 22. VI., 7. VII. 1703, 18. II. und 22. XI. 1708.

¹¹ Vgl. Stadtrecht von 1346 Urf. nr. 8 § 28 sowie Urf. nr. 92^a § 40 und Urf. nr. 113 § 14.

Missetäter in flagranti festnehmen, mußte sie aber unverzüglich, ohne vorgängige Vernehmung oder Gefangensetzung dem Richter überliefern. Zuständig war er in dem oben angegebenen Umfange bei Feld- und Gartendiebstählen, ferner bei allen Übertretungen der von ihm erlassenen Polizeiverordnungen, insbesondere über Maß und Gewicht, in Angelegenheiten der Straßen-, Feuer-, Bau-, Wirtshaus-, Lebensmittelpolizei; ebenso durfte er wie die Accise selbst die dabei verhängten Geldbußen eintreiben, soweit die Zahlungspflicht nicht bestritten wurde. Bei Verbal- und Realinjurien innerhalb der Stadt besaß der Rat neben dem Richter konkurrente Gerichtsbarkeit; die alleinige Zuständigkeit hierin erstrebte er vergeblich. Eine zeitlich begrenzte Erweiterung der strafrechtlichen Befugnisse des Rats bestand, anscheinend von alters her, durch das sogenannte Fastenabends- oder Fastelabendsgericht, indem der Rat vom Donnerstag vor den Fasten bis Fastnachtdienstag einschließlich auch über Blutränkungen und leichtere Kriminalfälle an Stelle des Richters urteilte, dem dafür eine kleine Ehrengabe in Geld und Wein alljährlich überreicht wurde; das Vorrecht wurde 1739 aber aufgehoben¹². Eine gleiche Sondergerichtsbarkeit bestand auch während der drei Jahrmärkte einschließlich je 3 Tage vorher und nachher; sie wurde zwar im Reglement von 1687 (§ 2) nicht anerkannt, muß aber doch tatsächlich stattgefunden haben, da in der Gehaltsübersicht von 1718 beiden Bürgermeistern und dem älteren Kamerarius je 4 Th. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ zugerechnet werden¹³. In bürgerlichen Sachen besaß der Rat die alleinige Zuständigkeit in Servitutsachen, ebenso wurde ihm im Laufe des 18. Jahrhunderts die Führung des Hypothekenbuchs überlassen, das der Richter zeitweise beansprucht, aber nie regelrecht geführt hatte. Die städtischen Steuern und Einkünfte einschließlich derjenigen der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen durfte er gerichtlich eintreiben, soweit sie liquide und nicht bestritten waren. Die vom Richter bzw. Landgericht beanspruchte Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde dem Rat 1776 schließlich allein überlassen. Eine konkurrente Gerichtsbarkeit, bei der die *praeventio fori* für die Zuständigkeit maßgebend war, stand dem Rat zu in Testaments-, Kodizill-, Legat-, Fideikommiß-, *mortis causa donationis*, Teilungs-, Erbschafts-, *causae locationis*- und andern Kontraktssachen, soweit es sich bei den letzteren um den Kontrakt selbst, nicht um eine daraus herkommende Forderung handelte; der Rat seinerseits allerdings behauptete, in all diesen Sachen allein zuständig zu sein.

Verloren gegangen ist dem Rat die schon erwähnte Stellung als Mittelinstanz über dem landesherrlichen Gericht durch das Kgl. Edikt vom 24. V. 1719, das unter Aufhebung aller „Haupt- und Mittelfarthen, auch Unterappellations-Gerichte und Consultations-Instanzen“ bestimmte, daß die Berufungen von den Untergerichten in Zukunft sofort an das Hofgericht nach Kleve gehen sollten¹⁴.

¹² Vgl. Urf. nr. 136.

¹³ Vgl. Anhang S. 306 Anm. 5.

¹⁴ Scotti II, 938 nr. 831.

Bis zu dieser Verordnung waren die Berufungen von den Urteilen des Rats zu Unna selbst erst an den Rat zu Hamm und von dort weiter an das Hofgericht zu Kleve gegangen. Doch bestand offenbar die Neigung, Berufungen vom Ratsgericht überhaupt nur in beschränktem Umfang zuzulassen¹⁵.

Über das Verfahren beim Ratsgericht liegen ältere Nachrichten nicht vor. Einigen Aufschluß gibt erst die Prozeßschrift von 1604¹⁶. Der Rat hielt darnach alle Woche regelmäßig Gerichtstag (§ 10); das Verfahren war ein rein mündliches, „schlecht, einseitig, simpliciter et de pleno sine forma et figura iudicii“ (§§ 24—31). In manchen (geringeren?) Sachen wurde ohne Zulassung eines Rechtsbeistandes und ohne Bewilligung von Zwischenfristen verhandelt¹⁷. Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rat und einem Bürger handelte, bestand eine Vorschrift, daß ein Bürger dem andern gegen den Rat ohne des letzteren besondere Erlaubnis nicht dienen oder beistehen solle (§ 98). Nach der Änderung der Ratsverfassung 1718 wurden die Gerichtsangelegenheiten nicht mehr im ganzen Rat verhandelt, sondern allein von dem Justizbürgermeister unter Beistand des Stadtschreibers als Aktuar erledigt¹⁸.

¹⁵ Vgl. Urf. nr. 84.

¹⁶ Urf. nr. 92a.

¹⁷ In dem Verfahren gegen Behingf wegen Beleidigung des Rats wurde dem Beklagten kein Beistand verstattet: „weill in Schmesachen einigen Beistand zuzulassen der Cammer zuwider, auch nitt im Brauch hatt, als weiß ein erbar Raecht darin nitt zu willigen.“ Als dann der Beklagte auf die Klageartikel „eine geraume Zeit Bedenkens begert und gebetten, Syndicus ahn statt eines erbaren Raehz sagt: obmoll dißen Cammer Geprauch nach in solchen und dergleichen Sachen Zeit Bedenkens zuwidern“; man bewilligte aber schließlich doch eine dreitägige „Zeit Bedenkens“ (St. A. Münster, Weklar W 476/1539, Vorakten der ersten Instanz).

¹⁸ Vgl. Urf. nr. 141.